

Das
Preußische Kirchenrecht

im Bereiche

der evangelischen Landeskirche.

Zum praktischen Gebrauch

für

Verwaltungsbeamte, Richter und Geistliche

aus der

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

erläutert von

H. Trusen,

Konfistorial-Rath, Assistent bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Posen.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).

1883.

Vorwort.

Die hochbedeutenden Umgestaltungen, welche die evangelische Landeskirche Preußen's mit und seit dem Abschlusse der Kirchenverfassung auf den verschiedensten Gebieten ihres Rechtslebens erfahren, haben das Bedürfniß nach einer Bearbeitung erzeugt, welche den gegenwärtigen Rechtszustand der Landeskirche zur übersichtlichen Darstellung bringt.

Diesem Bedürfnisse zu entsprechen ist die vorliegende Arbeit bestimmt.

Dieselbe umfaßt das formelle und materielle Recht der evangelischen Landeskirche im Geltungsbereiche der General-Synodal-Ordnung (also für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz), erläutert aus der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Zur liegt zu Grunde die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung v. 1873 nebst der General-Synodal-Ordnung v. 1876, sowie die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung v. 1835, und von dem zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts der 11. Titel (§§. 1—938).

Der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung ist die „revidirte Instruktion des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 25. Januar 1882“ beigelegt, während in dem Anhange zum Allgemeinen Landrechte u. A. die sog. Mai-Gesetzgebung (soweit sie die evangelische Kirche berührt), das Reichs-Zivilstandsgesetz, die neuen kirchlichen Pensionsgesetze, und die kirchliche Disziplinar-Gesetzgebung nebst der Trauungs-Ordnung Aufnahme gefunden haben.

An den (wörtlich mitgetheilten) legalen Text der oben genannten Gesetzesbücher, welchen die auf die evangelische Kirchenverfassung Bezug habenden Staatsgesetze vorangeschickt sind, schließen sich in

Form fortlaufender Anmerkungen die für den praktischen Gebrauch bestimmten Erläuterungen an.

In den Anmerkungen haben neben den Ausführungen des Verfassers die staatliche und kirchliche Gesetzgebung, desgleichen die Erlasse und Entscheidungen der Zentralbehörden, vornehmlich des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten, sowie die Judikatur des vormaligen Preussischen Ober-Tribunals (bis zu dessen Auflösung), des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, des Ober-Verwaltungsgerichts und des Reichsgerichts bis auf die neueste Zeit Berücksichtigung gefunden.

Um den Gebrauch des Buches zu erleichtern, ist demselben ein vollständiges chronologisches Register und ein sehr ausführliches Sachregister beigegeben; aus gleichem Grunde finden sich in den Anmerkungen die Stichworte überall mit gesperrter Schrift gedruckt.

Von der Aufnahme der anderweitig mehrfach kommentirten Militair-Kirchenordnung durfte im Interesse der Raumersparniß hier abgesehen werden.

Posen im Oktober 1882.

H. Trusen.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Gesetz, betr. die evangel. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung v. 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 25. Mai 1874	1
II. Gesetz, betr. die evangel. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 3. Juni 1876	3
III. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangel. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876	12
IV. Verordnung, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangel. Landeskirche auf den evangel. Ober-Kirchen-Rath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 5. September 1877	15
V. Gesetz, betr. die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds. Vom 16. März 1882	17
VI. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 10. September 1873	21

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.	
I. Allgemeine Bestimmungen	23
II. Gemeinde-Kirchenrath.	
A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths	25
B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths	33
C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths	36
III. Gemeindevertretung	55
IV. Bildung der Gemeinde-Organe	78
V. Schlußbestimmungen	91

Zweiter Abschnitt.

Kreis-synode	94
------------------------	----

Dritter Abschnitt.

Provinzial-synode	117
-----------------------------	-----

Vierter Abschnitt.

Kosten	130
------------------	-----

Fünfter Abschnitt.

	Seite
Uebergangsbestimmungen	132
VII. Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 20. Januar 1876	133
I. Zusammensetzung	133
II. Wirkungskreis	135
Gesetzgebung	135
Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung	144
Anträge und Beschwerden	145
Wahrung der Einheit der Landeskirche	146
Verhältniß zu anderen Kirchengemeinschaften	146
Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Syno- dalraths	146
III. Versammlungen der Generalsynode	147
IV. Synodalvorstand und Synodalrath	149
V. Kosten	151
VI. Schlußbestimmungen	152
VIII. Revidirte Instruktion zur Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung. Vom 25. Januar 1882	153
IX. Kirchenordnung für die evangel. Gemeinden der Provinz West- falen und der Rheinprovinz. Vom 5. März 1835	169
Erster Abschnitt.	
Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde- Repräsentationen	172
Zweiter Abschnitt.	
Von der Kreisgemeinde und der Kreissynode	182
Dritter Abschnitt.	
Von der Provinzialgemeinde und Provinzialsynode	186
Vierter Abschnitt.	
Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarr- amts	189
Fünfter Abschnitt.	
Von den Pflichten des Pfarrers	195
Sechster Abschnitt.	
Von dem öffentlichen Gottesdienst und anderen heiligen Hand- lungen	197
Siebenter Abschnitt.	
Von der Schulaufsicht	203
Achter Abschnitt.	
Von der Kirchendisziplin	203
Neunter Abschnitt.	
Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten	205

	Seite
Zehnter Abschnitt.	
Von den unteren Kirchenbeamten	206
Elfter Abschnitt.	
Von der Kirchenvisitation	207
Zwölfter Abschnitt.	
Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung	208
Dreizehnter Abschnitt.	
Von der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen	209
X. Allgemeines Landrecht; zweiter Theil, elfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften	211
Erster Abschnitt.	
Von Kirchengesellschaften überhaupt	215
Zweiter Abschnitt.	
Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften	230
Dritter Abschnitt.	
Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften	253
Vierter Abschnitt.	
Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften	269
Fünfter Abschnitt.	
Von Parochien	296
Sechster Abschnitt.	
Von dem Pfarrer und dessen Rechten	335
Siebenter Abschnitt.	
Von weltlichen Kirchenbedienten	395
Achter Abschnitt.	
Von Kirchenpatronen	400
Neunter Abschnitt.	
Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen	410
Zehnter Abschnitt.	
Von Pfarrgütern und Einkünften	504
Elfter Abschnitt.	
Von Zehnten und anderen Pfarrabgaben	537
Anhang	551
XI. Instruktion des Ev. D. K. R. für die Abhaltung der General-Kirchen- und Schulvisitationen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 15. Februar 1854.	553
XII. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873	559

	Seite
XIII. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873	564
XIV. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873	570
XV. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873	572
XVI. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875	574
XVII. Kirchengesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 26. Januar 1880	587
XVIII. Staatsgesetz, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 15. März 1880	593
XIX. Instruktion zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen. Vom 29. November 1880	595
XX. Kirchengesetz, betr. die Trauungs-Ordnung. Vom 27. Juli 1880	620
XXI. Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung. Vom 30. Juli 1880	625
XXII. Instruktion zu dem Kirchengesetz vom 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung. Vom 23. August 1880	628
XXIII. Chronologisches Register	637
XXIV. Sachregister	652
XXV. Nachträge	674



Erklärung der Abkürzungen.

- Abj. = Abjaß.
Aktenst. = Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Annal. (v. Kampff' Annalen) = R. A. v. Kampff, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung.
Arch. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Königl. Ober-Tribunals.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
B. G. B. = Bundesgesetzblatt.
Cirk. Verf. = Cirkular-Verfügung.
Entsch. = Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals.
Entsch. d. Ob. V. G. = Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts.
Erg. = Ergänzungen.
Erf. = Erkenntniß.
Erf. d. R. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erl. = Erlaß.
Ev. D. R. R. = Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Gen. Syn. Ord. = General-Synodal-Ordnung.
Ges. = Gesetz.
G. R. R. = Gemeinde-Kirchenrath.
G. S. = Gesetz-Sammlung.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
Instr. = Instruktion.
K. Ord., Kab. Ord. = Kabinetts-Ordre.
Kg. D., Kg. Ord. = Kirchengemeinde-Ordnung.
Kirchl. G. u. V. Bl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt.
Koch's Arch. = Koch, Schlefisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft.
K. R. = Kirchenrecht.
L. R. = Allgemeines Landrecht.
Min. Bl. d. i. V. = Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
Min. d. g. U. = Minister der geistlichen Angelegenheiten.
Pl. Beschl. = Plenar-Beschluß.
Präj. = Präjudikat.
Präj. Sammlung. = Präjudizien des Königl. Ober-Tribunals.
R. = Reskript.

Rabe. = Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze.

Rechtsf. = Rechtsfälle aus der Praxis des Königl. Ober-Tribunals.

Regl. = Reglement.

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.

R. St. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.

S. = Seite.

Simon, Rechtspr. = Simon und v. Strampff, Rechtsprüche der Preuß. Gerichtshöfe.

Syn. Ord. = Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung.

Thl. = Theil.

Tit. = Titel.

Ulrich, Arch. = Ulrich, Sommer zc., Neues Archiv für Preuß. Recht zc.

W. = Verordnung.

Vgl., Vergl. = Vergleiche.

I. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Rom 25. Mai 1874. (G. S. S. 147.)

Art. 1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens geht vom 1. Juli 1874. ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die im §. 1. der in der Anlage enthaltenen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. bestimmten Organe über.

Art. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath übt die ihm in der Gemeindeordnung zugewiesenen Rechte in Betreff

- 1) der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15.);
- 2) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Bezug auf die Schule (§. 16.);
- 3) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarr- und Pfarrwittwenthums-Vermögens (§§. 22—24.);
- 4) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 11. Absatz 2. und 3. gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 11. Absatz 5. und §. 22. Absatz 2. festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 24.

Art. 3. Die Gemeindevertretung (§. 27. Absatz 1. und 2., §. 42. Absatz 2., §. 45. Absatz 3.) übt die ihr in dem §. 31. zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 29. und 30. gefaßt.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2—3. dem Gemeindekirchenrath und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen des §. 2. Absatz 2. und 3. der Gemeindeordnung den vereinigten Gemeindekirchenrathen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Art. 5. Zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modifiziren (§. 31. Nr. 11. und §. 46.), bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung den in Artikel 1—4. und Artikel 8. staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften nicht zuwider sei.

Art. 6. Die Bestimmungen des §. 73. über die Kosten für die Bildung und Wirksamkeit der Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen kommen vom 1. Juli 1874. ab zur Anwendung.

Art. 7. Wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten.

Art. 8. Die Rechtsverhältnisse des Patronats in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des in Artikel 17. der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch §. 23. bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Falle ihrer Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung verweigert, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesezte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Art. 9. Alle diesem Gesetz und dem ersten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben im Allgemeinen Landrecht, in Provinzialgesetzen oder in Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Obervanz oder Gewohnheit begründet sein, treten mit dem 1. Juli 1874. außer Kraft.

II. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie.

Vom 3. Juni 1876. (G. S. S. 125.)

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. (Gej. Samml. 1874 S. 151.) und in der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreisynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. zugewiesenen Rechte in Betreff

- 1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 53 Nr. 5.);
- 2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§. 53. Nr. 6.);
- 3) der Kreis-Synodalkasse, des Kreis-Synodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 53. Nr. 7.);
- 4) der statutarischen Ordnungen (§. 53. Nr. 8.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 52. Absatz 3. 4. gefaßt.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreisynode wegen Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreisynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 53. Nr. 8., §. 65. Nr. 5.) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen dem Gesetz vom 25. Mai 1874. und diesem Gesetz nicht zuwider seien.

Art. 5. Der Kreis-Synodalvorstand übt in Bezug auf die nach §. 53. Nr. 5. und 6. der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 55. Nr. 6.).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2. bis 5. der einzelnen Kreis-Synode und deren Vorstände zustehen, werden in dem Fall des §. 57. Absatz 1. den vereinigten Kreis-Synoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreis-Synoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreis-Synode oder einer nach §. 57. Absatz 1. gebildeten Vereinigung von Kreis-Synoden, sowie ihres Vorstandes nach Absatz 2 dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maßgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Artikel 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreis-Synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden,

- 1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen;
 - 2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:
 - a) Behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren,
 - b) zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochieen Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.
- Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck drei Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.*)

Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des §. 31. Nr. 6. der Kirchen-gemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

*) In Gemäßheit des Gesetzes v. 6. März 1882, G. S. S. 14, tritt hinter dem zweiten Absatz der Litt. b. die nachstehende Vorschrift hinzu:

c) Behufs Verichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Beschlüsse über den Repartitionsfuß solcher Umlagen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

- Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3. Absatz 3. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. Anwendung;
- 3) eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten.

Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Art. 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochieen umfassen, können die im Artikel 8. bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochieen im Sinne des Artikel 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. für gemeinsame Angelegenheiten durch das Konsistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

Art. 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

- 1) der von den Kreisynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§. 65. Nr. 5.);
- 2) der Synodalwitwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen; der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§. 65. Nr. 6.);
- 3) neuer kirchlicher Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65. Nr. 7.);
- 4) der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 65. Nr. 8.).

Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 70. Absatz 1. 2. gefaßt.

Art. 11. Die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65. Nr. 7. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.) werden auf die Kreis-Synodalkassen nach Maßgabe der in den §§. 72. 73. daselbst aufgestellten Normen repartirt.

Sowohl der Beschluß über die Bewilligung der Ausgabe als

die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der §§. 71. bis 74. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. über die Kosten der Kreis- und Provinzialsynoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäß den §§. 43. bis 46. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. gebildet sind.

Art. 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur so weit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der General-synode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Absatz 4. des §. 6. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835. für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 14. Die Generalsynode übt die ihr in der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. zugewiesenen Rechte in Betreff

- 1) der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths gestellten kirchlichen Fonds (§§. 11. 12.);
- 2) neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14.);
- 3) der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§. 15).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 32. Absatz 2. und 4. gefaßt.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§. 14. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876.), und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§. 14. Absatz 2. daselbst) bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Ver-

theilungsmaßstabes (§. 14 Absatz 2.) ist vom Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 11. zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des §. 135. der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreisynoden findet Artikel 11. Absatz 2., und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreisynoden auf die Gemeinden Artikel 3. Anwendung.

Art. 16. Die Gesamtsumme der auf Grund der Artikel 10. Nr. 3. und 14. Nr. 2. zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Prozent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialynoden und wie viel durch die Generalsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt. *)

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeinbezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Art. 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§. 15. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876.), dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlaß dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenklassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanction vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

*) Das Kirchengesetz v. 2. Sept. 1880, betr. die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke, kirchl. Ges. u. Verord. Bl. 1880 S. 134, verordnet für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Einziger §. Von demjenigen Betrage an Umlagen, welcher nach Art. 16 Abs. 1 des Ges. v. 3. Juni 1876 bis zur Höhe von vier Prozent der gesammten Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung ohne Hinzutreten eines Staatsgesetzes beschlossen werden darf, kann eine Summe bis zu drei Prozent der bezeichneten Steuern durch die Generalsynode, bis zu einem Prozent der in jeder Provinz aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuer durch die betreffende Provinzialynode ausgeschrieben werden.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem §. 15. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. und diesem Artikel entspricht.

Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, daß sie die vollen Ueberschüsse ihrer Kirchenkasse zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Erfekution beigetrieben werden.

Zur Abwendung der Erfekution steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, daß die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Absatz 3. von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 18. Der General-Synodalvorstand übt die ihm in den §§. 11. 12. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. zugewiesenen Rechte und verwaltet die General-Synodalkasse (§. 34 Nr. 6.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 35. Absatz 2. gefaßt.

Art. 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes (§. 36. Nr. 4. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876.). Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der General-Synodalvorstand bei dem Beschluß mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Art. 20. Für die Kosten der Generalsynode, deren Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, sowie des Synodalraths kommen die §§. 38. bis 40. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. zur Anwendung.

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist,

auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlich Verordnend vorbehalten. *)

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. §. 7. Nr. 5.).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militair und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

- 1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
- 2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen; **)
- 3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
- 4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen; ***)
- 5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatfachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
- 6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
- 7) die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

*) siehe die Verordnung v. 5. Sept. 1877.

**) und zwar nicht bloß durch Gewährung der Administrativ-Ezekution behufs Erfüllung der finanziellen Dispositionen des Tenors des betr. Resoluts, sondern auch durch Vergebung, Ausführung und Leitung des Baues.

***) also für die Zeit bis 1. Okt. 1874.

- 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- 2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- 3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aus-
hülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben
Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
- 4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
- 5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geist-
lichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
- 6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbniß-
plätzen;
- 7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von
Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des
Artikels 10. Nr. 4.;
- 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern,
als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesamtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Gemeindefkirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingepfessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen

Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Art. 28. Durch Königliche Verordnung*) werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3. 5. und 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. und in den Artikeln 3. 4. 7. 8. 11. 17., Absatz 6., Artikel 23. 24. 27. dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Abschnitt 2—5. und der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

*) siehe die Verordnung v. 9. Sept. 1876.

III. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Vom 9. September 1876. (G. S. S. 395.)

Art. I. Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

- 1) bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreis-synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 8.);
- 2) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Art. 24. Nr. 1.);
- 3) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 24. Nr. 2.);
- 4) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24. Nr. 5.);
- 5) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 24. Nr. 6.);
- 6) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7.), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern;
- 7) in allen Fällen der Art. 24. und 27. Abs. 1. a. a. D., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrath geltend zu machen sind. *)

*) d. h. gegenüber dem Ev. D. R. R. als dem Vertreter der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, vgl. Art. 19 Ges. v. 3. Juni 1876 und §. 36 Nr. 4 der Generalsyn. Ordn. v. 20. Jan. 1876, ferner Art. 24 und 27 Abs. 1 Ges. v. 3. Juni 1876, also namentlich in den im Art. 24 a. a. D. aufgeführten Fällen,

Art. II. Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

- 1) bei den von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 11. Abs. 2.);
- 2) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 24. Nr. 7.).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1. die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2. an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. III. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

- 1) in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindefumlagen (Art. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1874.);
- 2) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5. des Gesetzes vom 25. Mai 1874.);
- 3) in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§. 23. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. und Art. 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874.);*

wenn der Co. D. R. R. die ebenda näher bezeichneten vermögensrechtlichen Geschäfte im Namen und für Rechnung der evangelischen Landeskirche besorgt, welche durch Art. 19 cit. als solche, in ihrer Gesamtheit, die Befugniß erlangt hat, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern zc., im Gegensatz zu demjenigen Vermögen, welches nach dem A. L. R. (II. 11 §§. 160, 170, 174) in dem Eigenthume der einzelnen Kirchengemeinden steht.

*) Refkr. des Minist. d. geistl. Ang. v. 29. Jan. 1878, kirchl. Ges. u. Verord. Bl. 1878 S. 36, 37:

Im Art. III Nr. 3 der in Ausführung des Art. 28 des Ges. v. 3. Juni 1876 ergangenen Allerh. Verordnung v. 9. Sept. 1876 ist zwar bestimmt, daß die Rechte des Staates in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen werden sollen. Da indessen der Art. 22 des erwähnten Gesetzes, welcher über die Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der Patronatsverhältnisse Bestimmungen trifft, im Art. 28 ibidem nicht citirt ist, mithin die Allerh. Verordnung v. 9. Sept. 1876 auf ihn keine Anwendung findet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Art. III Nr. 3 dieser Verordnung, wie auch das Allegat: „§. 23 der Rg. u. Syn. Ordn. v. 10. Sept. 1873 und Art. 8 des Ges. v. 25. Mai 1874“ klar erkennen läßt, dem Regierungs-Präsidium lediglich die Ausübung der Staatshoheitsrechte gegenüber dem Patronate übertragen ist, während die Verwaltung des fiskalischen Patronats selbst den Regierungen nach wie vor verblieben, für Berlin aber durch Art. IV der Verordnung v. 5. Sept. 1877 (G. S. S. 215) der Ministerial-, Militär- und Bau-

- 4) in den Fällen der Art. 3. 4. 7. 17. Abs. 6., der Art. 24. und 27. des Gesetzes vom 3. Juni 1876., soweit nicht in den Art. 1. und 2. dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27. Abs. 3. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Art. IV. Ob und welche Aenderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21. a. a. D. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten. *)

Kommission übertragen ist. Auch ist eine Kumulation beiderlei Funktionen in der Hand des Regierungs-Präsidenten dadurch ausgeschlossen, daß dem letzteren nach Art. 8 des Ges. v. 25. Mai 1874 und Art. III Nr. 3 der Verordnung v. 9. Sept. 1876 die Entscheidung bei gewissen Streitigkeiten zwischen den Gemeinde-Organen und dem Patronate zusteht. —

*) siehe die Verordnung vom 5. Sept. 1877.

IV. Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Rom 5. September 1877. (G. S. S. 215.)

Art. I. Mit dem 1. Oktober 1877. geht die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876. auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Art. II. In Betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds bewendet es bis zu dem bevorstehenden Erlasse anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds bei der bisherigen Verwaltung. *)

Art. III. Die Rechte des Staates in den Fällen des Artikels 23. Nr. 1. bis einschließlich 6. des Gesetzes vom 3. Juni 1876. werden in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit sie bisher von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt sind, vom 1. Oktober 1877. ab durch den Polizei-Präsidenten ausgeübt.

Art. IV. Die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit solche bisher von dem Konsistorium geübt sind, geht mit dem 1. Oktober 1877. auf die Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin über. Dem Konsistorium verbleibt jedoch die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte nach

*) vgl. Gef. 16. März 1882, betr. die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds.

Maßgabe des §. 2. der Verordnung vom 27. Juni 1845. (Gesetz-Samml. S. 440.), der §§. 21. und 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. (Gesetz-Samml. 1874. S. 151.) und der Verordnung vom 2. Dezember 1874. (Gesetz-Samml. S. 355.).

V. Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Kurmärktischen und des Neumärktischen Aemterkirchenfonds.

Vom 16. März 1882. (G. S. S. 122.)

§. 1. Den Kirchen des Kurmärktischen Amtskirchenverbandes werden am 1. April 1883 die zum Substanzvermögen gehörigen Kapitalien, welche sie nachweislich dem Aemterkirchenfonds zugeführt haben — Werthpapiere in den eingelieferten Stücken, sofern diese in der Kasse des Fonds noch vorhanden sind, andernfalls nach dem Nominalwerth —, zurückgewährt.

Jeder Kirche des Verbandes ist durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ein Verzeichniß der zurückzugewährenden Kapitalien und Werthpapiere oder die Benachrichtigung, daß der Kirche ein Anspruch nicht zusteht, zuzustellen.

Ueber Ansprüche, welche in das Verzeichniß nicht aufgenommen sind, entscheidet auf die binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten von der Zustellung ab gegen den durch den Oberpräsidenten vertretenen Fonds anzubringende Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

§. 2. Vom 1. April 1883 ab kommt die Verpflichtung der Amtskirchen, die Jahresüberschüsse ihres Vermögens einschließlich der Ueberschüsse aus dem letzten Etatsjahr an den Fonds abzuführen, in Wegfall. Einnahmereste aus früheren Etatsjahren sind jedoch nachträglich einzuzahlen.

Vom 1. April 1883 fällt die Zahlung von Zuschüssen an unvermögende Amtskirchen aus dem Fonds fort. Die bisher aus dem Fonds für Rechnung von Amtskirchen geleisteten Zahlungen sind von demselben Zeitpunkte ab aus den Kassen der betreffenden Amtskirchen zu leisten.

Alle übrigen etatsmäßigen Zuschüsse an Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulbeamte oder deren Hinterbliebene sind bis zum Ablauf der Bewilligung von den in §. 4 bezeichneten Fonds — von einem jeden hinsichtlich der Ortshaften seines Bezirks, in welchem die betreffenden

Kirchen und Schulen liegen oder die betreffenden Beamten angestellt sind, beziehungsweise zuletzt angestellt waren — zu zahlen.

§. 3. Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Bauten an Amtskirchen sind die Kosten, soweit sie nicht aus dem verfügbaren Vermögen der betreffenden Kirche bestritten werden können, nach den bisher geltenden Bestimmungen aus dem Vermögen des Aemterkirchenfonds zu gewähren.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Bemessung des Patronatsbeitrages.

§. 4. Das nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§. 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§. 3) verbleibende Vermögen wird in der Weise getheilt, daß

der Kurmärkische Aemterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in der Provinz Brandenburg gelegenen Amtskirchen fortbesteht,

vier Fünftel,

der Altmärkische Aemterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in dem Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen Amtskirchen bestimmt ist,

ein Fünftel

erhält.

§. 5. Die Bestimmungen in §. 1, §. 2 Absatz 1 und §. 3 finden auf den Neumärkischen Aemterkirchenfonds entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg der Regierungspräsident in Frankfurt a. O. tritt.

Der nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§. 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§. 3) verbleibende Betrag bildet das Kapitalvermögen des Neumärkischen Aemterkirchenfonds, welcher für die diesem Verbande bisher zugehörigen Kirchen fortbesteht.

§. 6. Das in den §§. 4 und 5 bezeichnete Kapitalvermögen der Kurmärkischen, Altmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds ist unangreifbar.

Die Zinsen desselben sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und der in §. 2 Absatz 3 bezeichneten Zuschüsse erforderlich sind, ausschließlich zur Gewährung von Beihilfen für die Bauten an Amtskirchen einschließlich der Beschaffung von Glocken und Orgeln zu verwenden.

Bis zur Höhe von 5 Prozent der Zinsen können dieselben alljährlich dem Kapitalvermögen zugeschlagen werden.

§. 7. Die Beihilfen (§. 6 Absatz 2) bleiben bei der Bemessung des Patronats-Baubetrages außer Betracht.

§. 8. Die Vertretung und Verwaltung der Aemterkirchenfonds (§. 6), denen die Rechte juristischer Personen zustehen, geht auf die Konsistorien — in Betreff des Kurmärkischen und Neumärkischen Fonds auf das Konsistorium der Provinz Brandenburg, in Betreff des Altmärkischen Fonds auf das Konsistorium der Provinz Sachsen — über.

Die bei der Verwaltung der Fonds und der Verwendung der Zinsen (§. 6) zu beobachtenden Grundsätze, sowie die Theilnahme synodaler Vertreter an den Geschäften werden durch besondere, von dem Evangelischen Oberkirchenrath nach Anhörung der beteiligten Provinzialsynodalvorstände — (hinsichtlich des Neumärkischen Fonds des Brandenburgischen, Pommerischen, sowie Ost- und Westpreussischen Provinzialsynodalvorstandes) — beziehungsweise der von den Provinzialsynoden Brandenburg und Sachsen hierzu im Voraus bestellten Vertretungen zu erlassende Statuten bestimmt, welche der Bestätigung der Minister des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz bedürfen.

§. 9. Der Zeitpunkt, mit welchem die Verwaltung der Aemterkirchenfonds auf die Konsistorien übergeht, wird durch königliche Verordnung festgesetzt.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Reglements vom 1. Februar 1723 und 18. September 1739, sowie die Deklarationen vom 13. Februar 1787 und vom 25. Oktober 1828 außer Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung

für die

Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. ¹⁾

Vom 10. September 1873. (G. S. S. 418.)

N.B. Unter der in den Anmerkungen zu der Kg. u. Syn. Ord. bez. Gener. Syn. Ord. ohne weiteren Beisatz allegirten „Instruktion“ ist überall die (hinter der Gener. Syn. Ord. vollständig abgedruckte) revidirte Instruktion des Evang. Ober-Kirchen-Raths v. 25. Januar 1882, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1882, S. 1. ff. zu verstehen.

¹⁾ Sanktionirt und als kirchliche Ordnung verkündigt durch die Allerh. Ordre v. 10. Sept. 1873, G. S. S. 417. „Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden daher durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt.“

Erster Abschnitt.

Organe der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchengemeinden haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 2. In jeder Kirchengemeinde²⁾ wird ein Gemeinde-Kirchenrath, in den größeren Gemeinden³⁾ auch eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden)⁴⁾, so treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten der

²⁾ R. d. Ev. D. R. R. v. 6. Dez. 1873, Aktenstücke des Ev. D. R. R. Heft 22 S. 249: Jede Gemeinde, nachdem sie rechtlich als besondere Pfarodie konstituiert ist, muß für befähigt und verpflichtet erachtet werden, ihre Gemeinde-Körperschaften nach Vorschrift der Rg. Ord. v. 1873 zu bilden. Der Umstand, daß die Pfarrstelle wegen Mangels an einem hinreichenden Gehalt noch nicht definitiv besetzt ist, sondern durch einen Pfarrverweser verwaltet wird, bietet nach §. 3 Nr. 1 Rg. D. für die Einrichtung des Gemeinde-Kirchenraths kein Hinderniß.

³⁾ cfr. §. 27 Rg. Ord.

⁴⁾ R. d. Ev. D. R. R. v. 25. Juni 1874, Aktenst. Heft 22 S. 248, betreffend das Verhältniß der Vagant-Gemeinden: Auf Vaganten-Gemeinden (mater resp. filia vagans), welche nur in einer vorübergehenden faktischen Verbindung mit einer anderen selbstständigen Pfarrgemeinde stehen, dergestalt, daß der Diaconus der letzteren als Pfarrer für dieselben fungirt, die aber im Uebrigen ihre volle kirchliche, korporative Selbstständigkeit, wenngleich kein organisiertes Pfarramt besitzen, können weder die Vorschriften des §. 2 Abs. 2 der Rg. D. über Gemeinden, die als vereinigte Mutter- resp. Tochter-Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer verbunden sind, noch die Bestimmung Abs. 4 daselbst über zugeschlagene Vaganten- (Gast-) Gemeinden, die nach dem Sprachgebrauch des U. L. R. (§ 293 sequ. II. 11) niemals als selbstständige, kirchliche Korporationen aufzufassen sind, Anwen-

Gesamtparochie die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.⁵⁾

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämtlicher Gemeinde-Kirchenräthe beziehungsweise Gemeindevertretungen unter Einwilligung derselben oder im Falle des Widerspruchs nach ertheilter Zustimmung der Kreisynode von dem Konsistorium angeordnet werden.⁶⁾

Die Theilnahme zugeschlagerer Wagentgemeinden (Gastgemeinden) an dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde ist durch statutarische Bestimmung zu regeln (§. 46.).⁷⁾

bung finden... Solche Wagentgemeinden sind zur Theilnahme an der Kreisynode nicht zuzulassen, da sie kein selbstständiges Pfarramt haben; sie werden sich begnügen müssen, in ihrer inneren Gemeinde-Organisation den Vorschriften der Kg. D. nachzukommen; hierbei aber werden sie lediglich ihre eigenen Verhältnisse als maßgebend zu betrachten, mithin, wenn sie unter 500 Seelen zählen, eine Gemeinde-Vertretung nicht zu bilden haben.

⁵⁾ N. d. Ev. D. R. R. v. 16. Sept. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 263: Ueber die Frage, ob die Filial-Gemeinde-Kirchenräthe abgesondert zu versammeln oder besser zu den Gesamtsitzungen einzuladen sind, an deren Schluß die Sitzung des Filial-Gemeinde-Kirchenraths angefügt wird, ist eine allgemeine Regel nicht gegeben. Der Ev. D. R. R. bemerkt, daß er das Verfahren der letztgedachten Art auch für zulässig hält und daß dasselbe bei ausgedehnten Parochien beachtenswerthe Vortheile bietet, so daß dessen Benutzung, wenn auch nicht als regelmäßige Einrichtung, sich zu empfehlen scheint.

⁶⁾ cfr. §. 8 Abs. 3 Kg. D.

cfr. auch Art. 9 Ges. v. 3. Juni 1876.

⁷⁾ cfr. Anm. 4.

N. des Ev. D. R. R. v. 18. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 253, 254: Die Gastgemeinden anlangend, giebt die Kg. D. die Vorschrift (§. 2 Schlußalinea), daß deren Theilnahme am G. R. R. und der Gem. Vertretung durch statutarische Bestimmung geregelt werden soll. Hiermit wird angedeutet, daß das Gastverhältniß, wie es seiner allgemeinen Natur nach nicht ein Verhältniß gleichberechtigter und gleichbelasteter Gemeindegliederschaft in sich schließt, so auch für die durch die Kg. D. behandelten Rechtsverhältnisse nicht an sich selbst der vollen Gemeindezugehörigkeit gleich gesetzt werden, sondern daß in jeder Gemeinde nach den konkreten Umständen die Art und das Maß der den Gastgemeindegliedern beizulegenden Betheiligung an der Bildung der Gemeindeförderung durch einen besonderen Akt, das Gemeinde-Statut, festgestellt werden soll. Hiernach sind bei der Einrichtung der Gemeindeförperschaften die Mitglieder der Gastgemeinden der Regel nach weder als aktiv, noch als passiv wahlberechtigt zuzulassen. Eine Ausnahme ist zu machen für diejenigen Gastgemeinden, deren Glieder nach dem Zu-

II. Gemeinde-Kirchenrath.

A. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht:

- 1) aus dem Pfarrer (Pastor, Prediger) der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
- 2) aus mehreren Aeltesten, welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht (§. 6.), durch die Gemeinde gewählt werden (§§. 34. ff.).

§. 4. Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Gemeinde-Kirchenrathe als Mitglieder an.⁸⁾

Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths Theil.⁹⁾

schlagsdekret die gleichen Lasten, wie die Mitglieder der Stammgemeinden tragen, oder bei denen sich der Charakter als filia vagans entwickelt hat, einer besonderen korporativ zusammengefaßten Rechtspersönlichkeit, die sich von anderen Filialen nur durch das Recht des Bagirens bei Erledigung des Pfarramts unterscheidet, mithin zunächst schon für sich selbst einen Filial-Gemeinde-Kirchenrath zu bilden hat.

⁸⁾ R. d. G. v. D. R. R. v. 12. März 1874, Atenst. Heft 22 S. 249, 250: Die Kg. D. enthält über das Verhältniß des Geistlichen, sofern ein Pfarrer und ein substitutus cum spe succedendi auf einer Stelle vorhanden sind, weder in Rücksicht des G. R. R. noch der Kreis-synode eine bestimmte Vorschrift. In §. 4 daselbst werden die beiden Fälle gegenübergestellt, daß mehrere Pfarrgeistliche in einer Gemeinde angestellt sind, und daß Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen fungiren. Zu den letzteren ist der substitutus cum spe succedendi nicht zu zählen; denn dieser hat bereits die Rechte des angestellten Pfarrers, nur unter einer aufschiebenden Bedingung für einen Theil derselben erworben. §§. 517, 520, L. R. II. 11. Ebensonenig aber liegt der Fall vor, daß zwei Pfarrgeistliche angestellt sind, da nur eine Stelle, welche besetzt werden könnte, existirt.

Die Besonderheit des Verhältnisses ist eben die, daß für ein geistliches Amt auf eine gewisse vorübergehende Zeit sowohl die Wahrnehmung der Pflichten, als der Genuß der Einkünfte nach einem festgesetzten Verhältnisse unter 2 Personen vertheilt ist. Diese Beschaffenheit des Verhältnisses führt dahin, daß auch die Ausübung derjenigen Rechte, welche dem Träger des Pfarramts in Bezug auf die Gemeinde-Körperschaften und die Kreis-synode zustehen, zwischen den gleichzeitigen Verwaltern derselben, sei es durch deren Einigung, sei es durch eine Anordnung der vorgesetzten Behörde, zu reguliren ist, wobei denn für denjenigen von ihnen, der nicht den Vorsth im G. R. R. erhält, nur die Theilnahme an demselben mit beratender Stimme, da diese sogar dem einfachen Hülfsprediger zusteht, vorzubehalten bleibt.

⁹⁾ Dagegen sind ordinirte Hülfsprediger, deren Stellen dauernd fundirt sind, vollberechtigte Mitglieder des G. R. R.

§. 5. Die Zahl¹⁰⁾ der Ältesten soll nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. In Filialgemeinden kann die Zahl auf zwei beschränkt werden.

Die Feststellung der Zahl der Ältesten in den einzelnen Gemeinden¹¹⁾ erfolgt unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse¹²⁾ für die erstmalige Wahl durch das Konsistorium, künftig nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreisynode. Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden ist die Zahl der Ältesten innerhalb des zulässigen Höchstbetrages auf die Gemeinden der Gesamtparochie angemessen zu vertheilen.¹³⁾

¹⁰⁾ Nr. 14 der Instruktion: Bei Feststellung der Zahl bedarf es der Rücksichtnahme auf das (R. G. D. §. 6) dem Patron beigelagte Recht, ein Gemeindeglied zum Ältesten zu ernennen, oder selbst als solcher in den G. R. G. einzutreten. Dieses Mitglied des G. R. R. ist auf die zulässige Zahl der Ältesten in Anrechnung zu bringen. Es muß daher überall bei der Wahl der Ältesten durch die Gemeinde eine Stelle für die Berechtigung des Patrons offen gelassen werden.

¹¹⁾ Nr. 13 der Instruktion: Bezüglich der Zahl der Ältesten ist im §. 5 Rg. D. Bestimmung getroffen. Aenderungen der ordnungsmäßig festgestellten Zahl erfolgen nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreisynode. R. d. Ev. D. R. R. v. 10. Januar 1874, Aktenst. Heft 22 S. 250, 251: Die Rg. D. schreibt zwar vor, daß für Mutter- und Tochtergemeinden eine Vertheilung der Gesamtzahl der Ältesten erfolgen soll, dagegen ordnet sie eine Vertheilung auf die innerhalb derselben Kirchengemeinde befindlichen bürgerlichen Kommunen nicht an, überläßt es vielmehr dem billigen Ermessen der Wähler, in dieser Beziehung das richtige Verhältniß zu beobachten. Wo die Umstände es erforderlich machen, für die einzelnen Kommunal-Gemeinden eine bestimmte Betheiligung an dem G. R. R. sicher zu stellen, wird dies gemäß §. 46 Rg. D. im Wege des Gemeindestatuts geschehen müssen.

¹²⁾ Die Instruktion d. Ev. D. R. R. v. 31. Okt. 1873 Nr. 15 besagte hierüber Folgendes: In dieser Beziehung wird z. B. die Zahl der zu Einer Parochie gehörigen Ortschaften, ihre größere oder geringere Entfernung von dem Wohnorte des Pfarrers, der Umstand, ob für den Patron eine Stelle offen zu halten, u. A. von Bedeutung sein.

¹³⁾ Die Instruktion d. Ev. D. R. R. v. 31. Okt. 1873 Nr. 15 machte hierzu darauf aufmerksam, daß bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden die Zahl der Ältesten für die einzelnen Mutter-, Schwester-, Tochter-Gemeinden, im Anschluß an ihre Seelenzahl so zu vertheilen, daß die Gesamtziffer von zwölf nicht überstiegen wird. R. d. Ev. D. R. R. v. 11. April 1874, Aktenst. Heft 22 S. 251, 252: Anlangend die Frage, wie es mit der Magimalziffer der Ältesten in denjenigen Parochien zu halten sei, welche 5, 6 und mehr Mutterkirchen in sich begreifen, so bemerkt der Ev. D. R. R. im Einverständnisse mit dem Minister der geistl. Ang., daß die Bildung eines kollegialischen G. R. R. in keiner kirchlichen Gemeinde unterbleiben darf, mithin in Filialgemeinden wenigstens 2, in Mutter-

§. 6. In Patronatsgemeinden hat der Patron¹⁴⁾ die Befugniß,¹⁵⁾ ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften¹⁶⁾ besitzt (§. 35.), zum Ältesten zu ernennen.¹⁷⁾

gemeinden 4 Älteste, einschließlich des vom Patron zu ernennenden Ältesten, freiert werden müssen. Wird dadurch für die ganze Pfarodie die Mitgliederzahl des Gesamtgem. R. R. über das in §. 5 Rg. D. gesetzte Maximum v. 12 gesteigert, so ist dies eine Ueberschreitung, welche durch den ungewöhnlichen Umfang der Pfarodie unvermeidlich wird, und deren formelle Ordnung nachträglich auf dem Wege des §. 46 Rg. D. herbeigeführt werden kann. Uebrigens sind die einzelnen Kirchen jedesmal darauf zu prüfen, ob es nur Nebenkirchen ohne die Unterlage einer für sich bestehenden kirchlichen Gemeindegliederung, oder Filialkirchen sind, was in der Höhe der Beiträge zu Pfarrhausbauten und sonstigen Lasten der Gesamtparodie erkennbar werden wird; erst in Ermangelung der entgegenstehenden Kennzeichen sind die einzelnen Kirchen als Mutterkirchen für die Zahl der G. R. R. = Mitglieder in Ansatz zu bringen.

¹⁴⁾ R. d. Ev. D. R. R. v. 18. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 253: Die Mitwirkung des Patrons an der Bildung des G. R. R. beruht wesentlich auf seiner vermögensrechtlichen Stellung zur Gemeinde. Es ist daher auch dem katholischen Patron die Ernennung eines Gemeindegliedes zum Ältesten unbedenklich einzuräumen.

Das R. d. Ev. D. R. R. v. 11. April 1874, Aktenst. Heft 22 S. 251, bemerkt im Einverständniß mit dem Minister d. geistl. Ang. gleichfalls, daß die Rg. D. keinen Anhalt bietet, dem katholischen Patron die Ernennung eines Ältesten gemäß §. 6 daselbst zu versagen.

Das R. d. Ev. D. R. R. v. 18. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 253, bestätigt, daß die Rg. D. nicht dahin abzweckt, den Inhabern eines Kollaturrechtes die Theiligung am G. R. R. resp. die Mitwirkung bei der Bildung desselben, welche den Patronen beigelegt ist, einzuräumen. Jedoch tritt der Ev. D. R. R. der Meinung bei, daß, wo das Kollaturrecht durch eine auf Seiten des Kollators begründete kirchliche Baulast ein wesentliches Element des Patronats in sich aufgenommen und zugleich den Kollator in eine Lage versetzt hat, in der er an der Verwaltung des Kirchenvermögens ein rechtlich anzuerkennendes persönliches Interesse nehmen muß, der Kollator in Hinsicht des Rechtsverhältnisses zum G. R. R. dem Patron gleich zu setzen ist.

¹⁵⁾ Vergl. Nr. 14 der Instruktion.

¹⁶⁾ Der Ev. D. R. R. bemerkt im Einverständniß mit dem Min. d. g. A. mittelst R. v. 10. Januar 1874, Aktenst. Heft 22 S. 254: Nach der Rg. D. hat der Patron die zwiefache Berechtigung, entweder einen Ältesten in den G. R. R. zu ernennen, oder selbst als Mitglied des letzteren einzutreten. Macht er von Ersterem Gebrauch, so kann er nur eine Persönlichkeit auswählen, die alle Erfordernisse der Wählbarkeit für den G. R. R. in sich vereinigt (§. 6, 35. das.) Will er selbst als Mitglied eintreten, so sind zwar im Allgemeinen auch für ihn die Requisite der Wählbarkeit erforderlich; doch findet zu seinen Gunsten die Erleichterung statt, daß sein aktives und passives Wahlrecht (§. 34 alin. 3, §. 35 a. a. D.) nicht vom Wohnsitz in der Gemeinde bedingt ist. Wenn für denjenigen Patron, welcher keine

Besitz der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigen-

physische Person ist, nachgelassen worden, daß für ihn der ein für allemal bestellte Patronatsvertreter als Mitglied in den G. R. R. eintreten kann, so ist nach der Analogie der Verhältnisse die Folgerung zu ziehen, daß auch für diesen das Domizil in der Gemeinde als Requisite der Wählbarkeit nicht gefordert werden kann; es würde andrenfalls, was das Gesetz hinsichtlich der Patrone überhaupt berücksichtigen will, die Befugniß zur Abordnung von Patronatsvertretern für die Patrone, welche mehrere Patronate besitzen, aber nicht innerhalb der Patronatsgemeinde ihr Domizil haben, sofern sie nicht physische Personen sind, vielfältig illusorisch werden.

Das R. v. 25. Sept. 1875, Aktenst. Heft 22 S. 260, befaßt die Frage, ob ein vom Patronat ernannter Ältester in der Form des §. 39 der Rg. D. der Gemeinde bekannt zu machen ist; denn es ist auch für einen solchen der Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften vorgeschrieben, und ist ein anderes Verfahren, um den Besitz dieser Eigenschaften festzustellen, resp. darüber eine Entscheidung herbeizuführen, als das durch §. 39, 40 das. vorgezeichnete, nicht vorhanden. Der Weg des Disziplinarverfahrens ist hierfür nicht geeignet, würde auch nicht ausreichen, weil unter den Requisite der Wählbarkeit mehrere (z. B. Alter, Domizil) befindlich sind, deren Fehlen in keiner Weise eine Verschulbung in sich schließt. Vergl. Nr. 27 der Instruktion.

R. v. 7. März 1874 Aktenst. Heft 22 S. 257:

Einen Patronatsvertreter für den G. R. R. zu bestellen, sind nur juristische Personen ermächtigt. In anderen Fällen kann es sich nur um einen Patronatsältesten handeln, der vom Patron, da, wo er nicht selbst in den G. R. R. eintreten kann oder will, in denselben ernannt werden soll (§. 6 Abs. 1).

Die Funktion des Ältesten dem Pfarrer beizulegen ist absolut unzulässig: nach den Grundprinzipien der Rg. D. (§. 3) wird der G. R. R. aus den beiden Bestandtheilen, dem Träger des geistl. Amtes und den Ältesten, welche die Gemeinde resp. der Patron bestellen, zusammengesetzt. Dieser Fundamentalsatz würde durchbrochen, und dem Pfarrer, ganz gegen die Absicht der Rg. D., eine Mehrheit von Stimmen beigelegt werden, wenn man in irgend einer Gestalt gestatten wollte, dem Pfarrer neben seinen aus dem Amte folgenden, eigenartigen Rechten die Funktionen des Ältesten beizulegen.

¹⁷⁾ R. des Ev. D. R. R. v. 12. März 1877, kirchl. Ges. u. Verord. Bl. 1876/77 S. 115: Derjenige Älteste, dessen Ernennung vom Patron ausgeht, nimmt eine ebenso selbstständige Amtsstellung ein, als diejenigen, welche durch die Gemeindevahl berufen sind; es kann ihm daher auch das übertragene Amt nicht nach dem Gutbefinden des Verleiher's, etwa wegen einer für wünschenswerth erachteten Personalveränderung abgenommen, sondern wider seinen Willen nur unter den Voraussetzungen und in den Formen, welche §. 44 der Rg. D. aufstellt, entzogen werden. Die 6jährige Amtsperiode findet nur auf die von der Gemeinde gewählten Ältesten Anwendung (§. 43 erster Abs. a. a. D.).

Dagegen muß das dem Patron zustehende alternative Recht, entweder einen Ältesten in den G. R. R. zu ernennen, oder selbst — im Falle er eine juristische Person ist, durch einen vermöge Auftrags ein für allemal bestellten Patronatsvertreter — in den G. R. R. einzutreten, §. 6 Rg. D., auch in dieser alternativen Gestalt als ein dauerndes angesehen werden, so daß

schaften, so kann er selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten.¹⁸⁾ Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein-

die einmal getroffene Entschliebung ihm die Möglichkeit einer späteren anderen Entscheidung nicht entzieht. Wie er durch keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift an seine erste Entscheidung gebunden ist, so spricht für die Fortdauer seiner Freiheit der Auswahl zwischen den beiden Wegen der Betheiligung am G. K. K. auch die der gesetzlichen Alternative zu Grunde liegende Absicht. Dieselbe geht dahin, den Patron durch Eröffnung verschiedener Wege der Theilnahme an dem G. K. K. in den Stand zu setzen, nach seinem Ermessen die nach Lage der Verhältnisse seinen Rechten und Pflichten entsprechendste eintreten zu lassen, daher es nicht die Meinung gewesen sein kann, ihn auch für veränderte Umstände, so lange der etwa ernannte Aelteste am Leben ist, bei der einmal gewählten Art seiner Theilnahme festzuhalten.

Hiernach ist der Patron, im Falle er eine juristische Person ist, befugt, sich nachträglich zum eignen Eintritt in den G. K. K. mittelst eines ein für allemal bestellten Patronatsvertreters zu entschließen, und fällt, wenn dies geschieht, die Stellung des kraft Patronatsrechts ernannten Aeltesten von selbst fort.

Die erste ordentliche Generalsynode (1879) hat sich (cfr. Verhandlungen der 1. ordentl. Generalsynode S. 30, 41) gutachtlich dahin ausgesprochen: Das nach §. 6 Abs. 1 Rg. D. dem Patron zustehende Recht, einen Aeltesten zu ernennen, ist dahin zu verstehen, daß die Ernennung eine nicht unwiderrufliche ist.

Das R. d. Ev. D. K. K. v. 18. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 253, hält es für rechtlich zulässig, daß ein Patron, der den Requisiten der Wählbarkeit genügt, durch die Wahl der Gemeinde zum Aeltesten berufen wird, auch wenn er seinerseits kraft patronatischen Rechts einen Aeltesten in den G. K. K. ernannt hat.

¹⁸⁾ vergl. Anm. 16.

R. d. Ev. D. K. K. v. 26. Febr. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 256: Die Rg. D. §. 6 legt dem Patron die Befugniß bei, nach seinem Ermessen einen Aeltesten in den G. K. K. zu ernennen, oder selbst in den letzteren einzutreten, und stellt in diesem Falle nur die Bedingung, daß der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die letzteren sind in §. 35 daselbst, abgesehen von den kirchlichen Qualitäten, nur durch Zurückverweisung auf die für das aktive Wahlrecht aufgestellten Requisite definiert, indem für wahlfähig alle Diejenigen erklärt werden, welche wahlberechtigt sind. Da nun für den Patron in §. 34 Abs. 3 unter den allgemeinen Requisiten der Wahlberechtigung ausdrücklich nachgelassen ist, daß für ihn der Wohnsitz in der Gemeinde nicht erfordert wird, so hat es kein Bedenken, diese Modifikationen auch in Betreff der Anforderungen der Wählbarkeit zuzulassen, mithin den Eintritt des Patrons in den G. K. K. auch alsdann für zulässig zu erachten, wenn er bei sonst vorhandenen Eigenschaften der Wählbarkeit nicht innerhalb der Gemeinde wohnt. Es wird ohnehin thatsächlich vorausgesetzt werden dürfen, daß nur solche auswärtige Patrone, die an den Geschäften des G. K. K. Theil zu nehmen in der Lage sind, sich für den Eintritt erklären, da sie andernfalls, indem ein vom Patron ernannter Aeltester nicht vorhanden ist, auf jede Mitwirkung im G. K. K. verzichten würden.

Hiernach kann der Auffassung nicht zugestimmt werden, wonach ein Patron,

allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist.¹⁹⁾

der über mehrere Gemeinden das Patronat besitzt, nur in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, in den G. R. R. einzutreten befugt sei.

Das R. d. Cv. D. R. R. v. 24. Juli 1874, Aktenst. Heft 22 S. 287, führt im Einverständnisse mit dem Minist. d. g. U. Folgendes aus: Die Befugniß des Patrons zum Eintritt in den G. R. R. beruht, im Gegensatz zu dem Rechte der gewählten Aeltesten, welches sich auf einen einzelnen Wahlsakt stützt, auf einem dauernden Zustande, der Verbindung des Patrons mit der Gemeinde durch das Patronat. Wie die Ausübung dieser Befugniß überhaupt ohne eine zeitliche Begrenzung jederzeit, so lange das Patronatsverhältniß fortbesteht, zulässig, und, um diese Ausübung jeberzeit zu ermöglichen, innerhalb der zulässigen Maximalziffer der Aeltesten stets eine Stelle für den Patron offen zu halten ist, so kann auch ihre Geltendmachung gegenüber etwaigen Einsprüchen resp. ablehnenden Beschlüssen des G. R. R. in keiner Weise an die 14 tägige Frist des §. 40 alin. 2 Rg. D. gebunden werden. Vielmehr ist der Patron auch zur Verfolgung seines Anspruchs in der höheren Instanz jeberzeit befugt, und würde er die entgegengesetzte Annahme auf leichteste Weise durch Wiederholung seines Antrages bei dem G. R. R. und demnächstigen Rekurs an den Kreisynodalvorstand unwirksam machen können.

Das im Einverständnisse mit dem Min. d. g. U. erlassene R. des Cv. D. R. R. v. 26. Jan. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 252, erklärt die Vereinigung der Aemter als Aeltester und als Mitglied der kirchlichen Gemeindevertretung in einer Person für unzulässig. Gleichzeitig wird bemerkt, daß über die Frage, ob ein nach §. 6 Abs. 2 Rg. D. in den G. R. R. eintretender Patron gleich den gewählten Mitgliedern das Gelübde als Aeltester ableisten und sich der feierlichen Einführung unterziehen müsse, die Rg. D. keine ausdrückliche Vorschrift enthält, daher nicht anzunehmen ist, daß zur Theilnahme an diesen Akten ein Patron, der sich derselben weigert, genöthigt werden kann. Vergl. Nr. 29 der Instruktion.

R. des Cv. D. R. R. v. 24. Sept. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 259: Keineswegs kann ein Patron in den G. R. R. als Aeltester selbst eintreten, und gleichzeitig für den Fall seiner Abwesenheit einen Vertreter in denselben schicken. Die Bestimmung des §. 34 Rg. D. hat hierauf keinen Einfluß, da sie nur auf die Bedingungen sich bezieht, unter welchen der Patron an dem allgemeinen Gemeindevahlrecht Theil nimmt.

Ein Patron, der in Konkurs verfallen ist, kann selbst in den G. R. R. nicht eintreten. §. 6 alin. 2, §. 34 alin. 4 Nr. 2 §. 35 Rg. D. Dagegen wird ihm das Recht, einen Patronatsältesten in den G. R. R. zu entsenden, nicht bestritten werden können. §. 6 alin. 1 a. a. D.

¹⁹⁾ cfr. R. v. 7. März 1874 in Anm. 16. u. R. v. 10. Januar 1874 in ders. Anm. R. des Cv. D. R. R. v. 27. Mai 1880, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1880 S. 66: Die Ansicht, daß ein Patronatsvertreter Gemeindeglied sein und die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen müsse, ist unrichtig. Die Befugniß zur Ernennung eines Patronatsvertreters beruht nicht auf der Rg. D., sondern auf allgemeinen Landesgesetzen, und ist lediglich unter dem Gesichtspunkte des Vollmächtauftrages zu betrachten.

Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befug-

In Betreff der nach §. 34 Abs. 3 für den Patron statuirten Erleichterung bezüglich des Wohnsitzes am Ort der Gemeinde steht der ein für alle Mal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist, dem Patron selbst vollständig gleich. Hieraus folgt, daß derselbe nicht Mitglied der Gemeinde zu sein braucht und demgemäß seine Anmeldung und Eintragung in die nur für Gemeindeglieder bestimmte Wählerliste (§. 18 Rg. D.) nicht Erforderniß ist. Hieraus folgt weiter, daß ein solcher Patronatsvertreter lediglich auf Grund ausgesprochener Willenserklärung in den G. R. R. eintritt, ohne daß er zur vorgängigen Ablegung des Aeltestengelübdes und zur Theilnahme an der feierlichen Einführung genöthigt werden kann. Endlich ergibt sich aus dem nach §. 6 dem Patron zustehenden alternativen Recht, daß derselbe jederzeit selbst ein wählbares Gemeindeglied zum Aeltesten ernennen kann. Der etwa seinerseits in den G. R. R. eingetretene Patronatsvertreter scheidet in einem solchen Falle, unbeschadet seiner innehabenden Vollmacht zur Vertretung des Patronats in dessen rechtlichen Befugnissen, aus dem Kollegium des G. R. R. aus. Vergl. Nr. 29 der Instruktion.

Das R. d. Ev. D. R. R. v. 15. April 1874, Aktenst. Heft 22 S. 261, dehnt die Bestimmung der Verfügung v. 4. Febr. 1874, wonach der in den G. R. R. ein tretende Patron zur Theilnahme an der feierlichen Einführung der Aeltesten und zur Ablegung des Gelübdes nach §. 7 Rg. D. nicht genöthigt werden kann, im Einverständnisse mit dem Min. d. g. A., auch auf die ein für alle Male bestellten Vertreter desjenigen Patrons, der keine physische Person ist, aus, da diese Vertreter in §. 6 Rg. D. nicht mit den von Patron ernannten Aeltesten, sondern mit dem Patron selbst in gleiche Rechtslage gesetzt werden. Vergl. R. v. 26. Jan. 1874 in Anm. 18, auch Nr. 29 der Instruktion.

R. d. Ev. D. R. R. v. 9. März 1874, Aktenst. Heft 22 S. 257: In dem R. v. 26. Febr. 1874 (cfr. Anm. 18) ist anerkannt, daß ein Patron, der nicht innerhalb der Gemeinde wohnt, gleichwohl in den G. R. R. einzutreten berechtigt ist, indem angenommen wird, daß die im §. 34 Rg. D. getroffene Ausnahmebestimmung, wonach das Wahlrecht des Patrons nicht durch den Wohnsitz in der Gemeinde bedingt wird, nach §. 35 daselbst auch auf die Wählbarkeit desselben bezogen werden muß. Dasselbe gilt für den ein für alle Mal bestellten Vertreter eines Patrons, der keine physische Person ist (§. 6 Abs. 2 das.). Dagegen ist für Aelteste, die ein Patron ernennt, in allen Fällen die Gemeindegliedschaft, mithin der Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich (§. 6 das. Eingang).

R. d. Ev. D. R. R. v. 1. Mai 1874, Aktenst. Heft 22 S. 258: Die Rg. D. §. 6 räumt dem Patron die alternative Befugniß ein, selbst in den G. R. R. einzutreten oder einen Aeltesten zu ernennen, und dehnt dies für diejenigen Patrone, welche nicht physische Personen sind, dahin aus, daß auch der ein für allemal bestellte Vertreter des Patrons, wenn er die Qualitäten des Aeltesten hat, in den G. R. R. eintreten kann. In der Verfügung v. 9. März 1874 (cfr. vorher) ist ausgesprochen, daß der Nachlaß an den Aeltesten-Dualifikationen in Bezug auf den Wohnsitz in der Gemeinde, welcher dem Patron zu gute kommt, auch auf den ein für allemal bestellten Patronatsvertreter einer patronatsberechtigten Korporation anzuwenden ist; dagegen ist nichts davon gesagt, und entbehrt es jeder Unterlage in der Rg. D., daß eine Patronatskorporation berechtigt sei, auch Pa-

nisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.²⁰⁾

§. 7. Die Ältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß, zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Älteste als in das Amt eingetreten zu erachten.²¹⁾

tronatsvertreter, die nicht ein für allemal bestellt sind, in den G. R. R. eintreten zu lassen.

²⁰⁾ Das R. d. Gv. D. R. R. v. 4. Febr. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 255, bezeichnet im Einverft. mit d. Min. d. g. A. die Ansicht als dem Gesetze entsprechend, daß die Einigung, welche nach §. 6 mehrere Kompatrone über die Ausübung der daselbst bezeichneten patronatischen Rechte unter sich zu treffen haben, durch Beschlüsse einer Majorität der Kompatrone nicht dargestellt werden kann, vielmehr der festgehaltene Widerspruch auch nur eines Kompatrons genügt, um die Einigung als nicht zu Stande gekommen nachzuweisen, und damit die patronatischen Befugnisse überhaupt zum einstweiligen Ruhen zu bringen.

²¹⁾ Ueber das Verfahren bei der Verpflichtung und Einführung der Ältesten und Gemeindevertreter vergl. Nr. 28 der Instruktion. Wenngleich nach dem R. v. 15. April 1874 (Anm. 19 oben) weder der in den G. R. R. selbst eintretende Patron, noch der ein für alle Male bestellte Vertreter desjenigen Patrons, der keine physische Person ist, zur Theilnahme an der feierlichen Einführung der Ältesten und zur Ablegung des Gelübdes genöthigt werden kann, so läßt sich Gleiches doch nicht von dem von dem Patron ernannten (Patronats-)Ältesten behaupten. Dieser fällt vielmehr ganz unter die Bestimmung des §. 7 Rg. D. Vergl. Nr. 29 der Instruktion.

Nach d. Reskript des Gv. D. R. R. v. 25. Jan. 1877 kirchl. Ges. u. B. Bl. 1876/77 S. 57, bedarfes für Älteste, welche bei vorgeschriebenen Erneuerungswahlen wiedergewählt werden, zum Antritt ihrer neu beginnenden Amtsführung zwar gemäß §. 7 Rg. D. der feierlichen Einführung vor der Gemeinde im Hauptgottesdienste, dagegen nicht der Wiederholung des schon früher geleisteten Gelübnisses. Die Wiedergewählten haben sich vielmehr nur mittelst Handschlags auch für ihre neue Amtszeit durch das frühere Gelübde als verpflichtet zu erklären. Vergl. Nr. 28 alin. 2 der Instruktion.

B. Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 8. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrath führt der Pfarrer. Bei Erledigung des Pfarramts²²⁾ oder dauernder Verhinderung des Pfarrers geht das Recht des Vorsitzes auf den Superintendenten über, welcher sich in dessen Ausübung von einem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. In Fällen vorübergehender Verhinderung führt den stellvertretenden Vorsitz ein Aeltester, welcher vom Gemeinde-Kirchenrath aus seiner Mitte auf drei Jahre nach dem Eintritt der neuen Aeltesten (§. 43.) gewählt wird.

Sind mehrere Pfarrgeistliche in der Gemeinde fest angestellt, so kommt der Vorsitz dem ersten, oder, wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten zu. Zur Stellvertretung ist der im Range beziehungsweise Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.

In den Fällen des §. 2. Absatz 3. führt, wenn einer der Geist-

²²⁾ In diesem Sinne erledigt ist ein Pfarramt nicht, mit dessen genereller Verwaltung das Konsistorium in Ausübung der ihm nach dem Ressort-Regl. v. 1. Okt. 1847 Nr. I. 17 (M. Bl. d. i. B. S. 278) zustehenden Funktion einen Pfarrverweser beauftragt hat.

R. d. Ev. D. R. N. v. 26. Juni 1874, Aktenst. Heft 22 S. 261: Die vom G. R. N. aus seiner Mitte nach den regelmäßigen Erneuerungswahlen (Rg. D. §. 43) auf 3 Jahre zu bewirkende Wahl des stellvertretenden Vorsitzes ist mit Rücksicht auf die Fälle eines außerordentlichen Bedürfnisses auch in solchen Gemeinden nicht zu unterlassen, in denen mehrere Pfarrgeistliche fest angestellt sind, obwohl hier die Führung des stellvertretenden Vorsitzes auf den dazu gewählten Aeltesten erst dann übergeht, wenn die durch §. 8 alin. 2 Rg. D. zunächst berufenen geistlichen Mitglieder des G. R. N. verhindert sein sollten.

R. d. Ev. D. R. N. v. 20. Sept. 1875, Aktenst. Heft 22 S. 262: Auch für den G. R. N. einer Filialgemeinde, ungeachtet derselbe neben dem vorsitzenden Pfarrer z. B. nur zwei Aelteste in sich schließt, muß die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Denn die Obliegenheiten des Vorsitzenden sind nicht auf die Sitzungen allein beschränkt. Ihm liegt es ob, in eiligen Dingen das erste Einschreiten auszuüben, Geschäfte zur Erledigung vorzubereiten, gefaßte Beschlüsse auszuführen, für die Kirchenkasse Zahlungsanweisungen auszustellen, §. 24 lit. a Rg. D., und überhaupt die kirchliche Vermögensverwaltung zu überwachen, auch bei eintretender längerer Beschlussunfähigkeit des Kollegii die erforderlichen Schritte zu thun, um den gesetzlichen Minimalbestand des G. R. N. wiederherzustellen.

Nach d. R. d. Ev. D. R. N. v. 25. Jan. 1877, kirchl. Ges. u. Verordn. Bl. 1876/77 S. 116, 117, unterliegt die Berechtigung der Geistlichen zur Theilnahme an der Wahl eines Aeltesten zum Stellvertreter des Pfarrers keinem Bedenken, da es sich hierbei nicht um Ausübung von Wahlrechten als Gemeindeglied handelt.

lichen zugleich Superintendent ist, dieser, sonst ein von der Versammlung gewählter Geistlicher den Vorsitz.

§. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich ein Mal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder sonst ortsübliche Einladung beruft.

Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Ältesten unter Angabe des Zweckes dieselbe verlangt.²³⁾

§. 10. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden

²³⁾ cfr. Anm. 5. Der Gem. Kirch. Rath hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. cfr. Nr. 33 der Instruktion.

Der G. K. R. ist nur unter dem Vorsitz des durch §. 8 K. G. D. bestimmten Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden als gesetzlich versammelt anzusehen, und kann nur in solcher Versammlung gültige Beschlüsse fassen. vgl. Nr. 32 der Instruktion. Besonderes Gewicht ist hierbei, sofern nicht ein für allemal ein bestimmter Tag für die ordentlichen Sitzungen festgesetzt ist, auf die Berufung des G. K. R. zu legen. Diese hat der Vorsitzende in der Weise bewirken zu lassen, daß die Einladung jedem Ältesten rechtzeitig vor dem Termine unter Mittheilung der Tagesordnung zugeht, und daß der Vorsitzende demnächst die Konvokationsurkunden (Vorladungskurrente, Postkarten mit bezahlter Rückantwort, Insinuationsdokumente) nach gehörig bescheinigter Insinuation zum event. weiteren Gebrauche zurückerhält. In denjenigen Fällen, wo nicht sämtliche Mitglieder des G. K. R. in der Sitzung vollzählig erschienen sind, kann die Legalität des in derselben gefaßten Beschlusses nur auf Grund des Protokollens in Verbindung mit den Konvokationsurkunden gehörig geprüft werden. Für die Berufung der kirchlichen Gemeinde- Organe ist von der Anwendung des Ges. v. 23. Jan. 1846 G. S. S. 23, welches nur Vorschriften über die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde enthält, Abstand zu nehmen. Die Länge des Zwischenraumes zwischen Empfang der Vorladung und dem Tage der Versammlung wird sich nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Berathungsgegenstände zu richten haben. Eine allgemeine Vorschrift über die Bemessung dieses Spatiums existirt nicht.

gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.²⁴⁾

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen, und jedes Protokoll von dem Vorsitzenden und mindestens einem Ältesten zu unterschreiben.²⁵⁾

²⁴⁾ Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des G. R. K. erschienen sind. Gültig ist der gefaßte Beschluß, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des G. R. K. an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse selbst werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, welche an der Abstimmung Theil nehmen. Diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten, sowie etwa unbeschriebene Wahlzettel (z. B. bei Ergänzungswahlen gemäß §. 43 alin. 4 Rg. D.) bleiben bei Feststellung der Majorität außer Berechnung. Hieraus folgt, daß bei der Abstimmung durch Stimmzettel die Feststellung der absoluten Majorität erst nach Eröffnung der Stimmzettel geschehen kann. (cfr. Bethge, Rg. D. S. 38.) Ueber die Frage, wie zu verfahren, wenn auf die Einladung des Vorsitzenden die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder des G. R. K. nicht erschienen, fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift. Bei der größeren Versammlung der aus G. R. K. u. Gemeindevertretung bestehenden Gemeindevorstandung ist für diesen Fall die Vorschrift des §. 30 alin. 2 Rg. D. gegeben. Was dort für den vorausgesetzten Fall bezüglich der größeren Versammlung, welche, abgesehen von dem §. 33, nur in den wichtigeren Fällen des §. 31 Rg. D. zur beschließenden Mitwirkung heranzuziehen, vorgeschrieben ist, dürfte analog auch auf die Beschlüsse des G. R. K. anzuwenden sein.

²⁵⁾ Das Protokoll, welches alsbald in das Protokollbuch des G. R. K. niederzuschreiben ist, muß enthalten: Die Angabe des Ortes und des Tages der Verhandlung, die Namen der sämmtlichen Komparanten, die Angabe der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des G. R. K. (so daß aus einer Vergleichung dieser Zahl mit der Zahl der Erschienenen sofort erkannt werden kann, ob die Versammlung beschlußfähig gewesen,) die gefaßten Beschlüsse, kurz und bündig, aber vollständig, in objektiver Fassung, mit Weglassung aller unwesentlichen, oder nicht zur Sache gehörigen Anführungen, und endlich das Stimmenverhältniß, wie solches bei der Abstimmung sich ergeben hat. Jedes Protokoll ist sodann von dem Vorsitzenden und mindestens einem Ältesten zu unterschreiben. Daß das Protokoll auch vorgelesen und von der Versammlung ausdrücklich genehmigt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. Falls dies unterblieben ist, so wird dies auf die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse keinen Einfluß üben können, sofern nur die Richtigkeit des Protokolls durch die Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens eines Ältesten bescheinigt ist. Indessen wird sich die nirgend

Dritten gegenüber werden, soweit der §. 22. nichts Anderes bestimmt, Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.²⁶⁾

§. 12. In Gemeinde-Kirchenräthen von stärkerer Mitgliederzahl können für bestimmte Geschäftszweige einzelne Mitglieder vorzugsweise berufen werden. Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Einrichtung von Deputationen und Kommissionen bleiben dem Gemeinde-Kirchenrath überlassen.²⁷⁾

C. Wirkungskreis des Gemeinde-Kirchenraths.

§. 13. Der Gemeinde-Kirchenrath hat den Beruf, in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit nach bestem Vermögen zum religiösen und

verbotene Vorlesung des Protokolls im Interesse der Sache, wie der Betheiligten sicher empfehlen. Vergl. Nr. 32 u. 39 der Instruktion.

²⁶⁾ unter Beidrückung des Kirchensiegels, welches bei jeder Beglaubigung, bez. Ausfertigung anzuwenden ist. Vergl. §. 22 alin. 2 Rg.D.

Nr. d. Ev.D.R.R. v. 5. Febr. 1875, Aftenst. Heft 22 S. 263: Nach §. 11 Rg.D. ist die Unterschrift des Vorsitzenden, — also in der Regel des Pfarrers, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung, des durch §. 8 bestimmten Stellvertreters — unumgängliches Erforderniß, um Vorstellungen, Ausfertigungen mit der Firma „Gem.Kirch.Rath“ als auf Beschlüssen des G.R.R. beruhend zu konstatiren. Von dem Vorsitzenden nicht unterzeichnete Vorstellungen der G.R. Räte können als von den letzteren ausgegangen nicht betrachtet und behandelt werden. Ist der Vorsitzende mit dem Inhalte des Beschlusses nicht einverstanden, so berechtigt ihn dies nicht, der Ausfertigung seine Unterschrift zu versagen, sondern nur zur einfachen Erwähnung oder mündlichen Darlegung seines Dissenses in der an die vorgeordneten kirchlichen Organe gerichteten Vorstellung. Vergl. auch Nr. d. Ev.D.R.R. v. 15. Sept. 1879, kirchl. Gef. u. B.Bl. 1879 S. 235.

²⁷⁾ cfr. Nr. 31 der Instruktion. Nr. d. Ev.D.R.R. v. 4. Dez. 1877, kirchl. Gef. u. B.Bl. 1878 S. 3: Bei der Einrichtung von Deputationen oder Kommissionen der Gem.Kirch.Räthe (§. 12 Rg.D.) und bei der Ernennung eines Aeltesten zum Kirchfassenrendanten (§. 24) sind mehrfach die Wahlen auf die vom Patronat ernannten Aeltesten oder auf Patronatsvertreter gelenkt worden, deren Amtsdauer nicht mit der allgemeinen 6jährigen Periode der von den Gemeindegliedern gewählten Aeltesten (§. 43 das.) abschließt. Es ist nun zwar der Grundsatz festzuhalten, daß der G.R.R. nicht über die Amtsdauer seiner jeweiligen Mitglieder hinaus an einzelne derselben: Kommissionen ertheilen oder das Amt des Kirchenrechners übertragen kann. Damit jedoch Zweifel vermieden werden, haben die G.R.R. bei allen Wahlen und Ertheilung von Kommissionen stets vor der Vollziehung des Beschlusses die Zeitdauer festzustellen, auf welche hinaus der Beschluß sich erstrecken soll. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (§. 8 Abs. 1 Rg.D.) ist die 3jährige Funktionsperiode bereits gesetzlich vorgeschrieben; es wird sich für andere Kommissionen z. empfehlen, wenn nicht besondere Gründe für die 6jährige Periode sprechen, dieselbe Frist von 3 Jahren innezuhalten.

fittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen, die christlichen Gemeindegemeinschaften zu fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

§. 14. Insbesondere liegt dem Gemeinde-Kirchenrathe ob:

1. christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde, sowohl durch eigenes Vorbild, als auch durch besonnene Anwendung aller dazu geeigneten und statthaften Mittel aufrecht zu erhalten und zu fördern. ^{27a)}

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeinde-Kirchenrathe unabhängig. Er ist jedoch verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeinde-Kirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Rekurs an die Kreis-synode (§. 53. Nr. 4.) offen bleibt. Erklärt sich der Gemeinde-Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreis-synode zu bringen. ^{27b)}

Der Gemeinde-Kirchenrath ist wie berechtigt so verpflichtet, Verstöße des Geistlichen und der Aeltesten in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in seinem Schooße zur Sprache zu bringen. Jedoch

^{27a)} R. d. Min. des Innern v. 24. Juli 1851, Altentst. Heft 3 S. 54, betr. das polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinat:

Danach ist das nicht eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, von den Polizeibehörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerh. Verord. v. 4. Okt. 1810 und des §. 20 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, nöthigenfalls durch die gesetzl. Zwangsmittel, dagegen polizeilich einzuschreiten.

^{27b)} Die Generalsynode (cfr. Verhandlungen der ersten ordentlichen Generalsynode v. 1879 S. 523, 1032, 1099) hat eine durch ein Kirchengesetz herbeizuführende Abänderung des §. 14 der Rg.D. dahin angeregt, daß der letzte Satz des zweiten Absatzes des §. 14 der Rg.D. nachstehende Fassung erhalte:

Erklärt sich der G. R. N. gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, wenn er sich bei dem Beschlusse des G. R. N. nicht beruhigen will, binnen einer Frist von 14 Tagen die Sache zur Entscheidung an die Kreis-synode, bez. den Kreis-synodalvorstand (§. 53 Nr. 4 u. §. 55 Nr. 7) zu bringen. Bis zum Erlasse derselben bleibt die Ausführung des Beschlusses des G. R. N. ausgesetzt.

steht ihm Behufs weiterer Verfolgung nur zu, der vorgelegten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen.²⁸⁾

§. 15. 2. Der Gemeinde-Kirchenrath hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung des Sonntags zu befördern.

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Gemeinde-Kirchenraths.

Dieselbe ist auch erforderlich, wenn wegen Abänderung der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen Anträge an die zuständigen Behörden gerichtet werden sollen.²⁹⁾

Der Gemeinde-Kirchenrath entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.³⁰⁾

²⁸⁾ vergl. hierzu das Gef. v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (im Anhange zum A. L. N.), vergl. d. R. des Ev. D. R. N. v. 30. Juni 1873, Aktenst. Heft 21 S. 99 ff. über die Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze v. 11. 12. 13. 14. Mai 1873 von Seiten der kirchlichen Verwaltung. Vergl. Kirchengesetz, betreffend die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880 (im Anhange zum A. L. N.), vergl. Kirchengesetz, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, v. 30. Juli 1880 §. 12 u. die Instruktion zu dem Kirchenges. v. 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten zc. (im Anhange zum A. L. N.), vergl. auch Anm. 79 zu §. 188 L. N. II, 11 und Nr. 33 der Instruktion.

N. d. Ev. D. R. N. v. 17. Okt. 1874, Aktenst. Heft 21 S. 13: Die Anwendung des jungfräulichen Ehrenprädikats bei der kirchlichen Trauung ist durch die Verordnung (des Ev. D. R. N.) v. 21. Sept. 1874 nicht geboten, weil dies nach Verlegung der Trauung hinter den rechtlichen Beginn der Ehe nicht angänglich war. Ebenso wenig jedoch ist dieselbe untersagt. Wenn daher die Interessenten die Anwendung des jungfräulichen Prädikats für den Trauungsakt begehren, und nicht etwa die Gemeinsamkeit des ehelichen Hausstandes schon begonnen hat, so wird der die Trauung vollziehende Geistliche¹⁾ unversehrt sein, dem an ihn gestellten Verlangen zu willfahren. Vergl. die Anm. zu der Anlage A des Kirchenges., betr. die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880, in dem Anhange zum A. L. N., vergl. §. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7, §. 21, §. 53 Nr. 3 d. Rg. u. Synod. Ord. v. 10. Sept. 1873.

²⁹⁾ vergl. §. 7 Nr. 3 der General-Synod. Ord.

³⁰⁾ cfr. Art. 2 Nr. 1 des Gef. v. 25. Mai 1874. Nach einer Verf. des Ev. D. R. N. v. 3. Jan. 1878, kirchl. Gef. u. B. Bl. 1878 S. 138 ist die von einem G. R. N. nachgesuchte Genehmigung zur Aufhängung des von den Gemeindegliedern gestifteten Delbildes ihres verstorbenen Seelsorgers „in unmittelbarer Nähe des Altars“ nicht erteilt, dagegen genehmigt worden, daß das Bild an einer anderen geeigneten Stelle innerhalb der Kirche seinen Platz finde.

§. 16. 3. Der Gemeinde-Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten.

Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.³¹⁾

³¹⁾ cfr. Art. 2 Nr. 2 Ges. v. 25. Mai 1874. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850:

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Gesetz v. 11. März 1872 G. S. S. 183, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Ges. bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verf. Urkde. v. 31. Jan. 1850.

Allgem. Verfüg. des Min. d. geistl. Ang. v. 15. Okt. 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule (durch welche gleichzeitig das Regulativ v. 3. Okt. 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse v. 19. Nov. 1859 und v. 16. Febr. 1861 aufgehoben worden sind), Min.Bl. d. i. Verw. 1872 S. 273—278.

Nr. 15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts.

Die Aufgabe des evangel. Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heil. Schrift selbstständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

Nr. 16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heil. Schrift stellt sich als Unterricht in

§. 17. 4. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt die Leitung der

der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar. Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Moses und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt. Im weiteren Fortgange des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangel. Kirche in unserer Zeit an. In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern. Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

Nr. 17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testaments. Das Maaf des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

Nr. 18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntags vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

Nr. 19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederverfen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden. Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern, erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten. Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen. Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterricht überlassen.

kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten ob.

Nr. 20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religionsunterrichts ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen. Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betr. Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen. Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnisse der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

Nr. 21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgens-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Theile des kirurgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

Cirkul.Verf. des Min. d. geistl. Angel. v. 15. Okt. 1872, betreffend die Mittelschule, Min.Bl. d. i. B. 1872 S. 279 ff.: Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den 3 Unterklassen (wöchentlich 3 Stunden): Die biblische Geschichte alten und neuen Testaments. In der 6. Klasse eine kleine, in der 5. eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, womöglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der 4. eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die 10 Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Konfessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt. Sowohl mit dieser Erklärung wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht: einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa 4) ganzer Lieder gelernt; in der 5. u. 6. kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den 3 Oberklassen (wöchentlich je 2 Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heilig. Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangel. Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelfunde. Den evangel. Schülern wird Anleitung zum selbstständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testaments und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reißen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern. Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betr. Konfession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben. Die Vertheilung dieses

Geeignetenfalls setzt er sich mit den bürgerlichen Armenbehörden

Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Konfessionen zukommen. Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sonderung ertheilt.

Das Cirkul.R. des Min. d. geistl. A. v. 18. Febr. 1876, betr. den katholischen (vergl. unten R. v. 21. Jan. 1880) Religionsunterricht in den Volksschulen, Min.Bl. d. i. Verm. 1876 S. 68—70, bezeichnet folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an den Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staate der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht. Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokal-Schulinspektion hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu Nr. 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die R. Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zusehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher ausbühlfweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Falle alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen. Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfass. Urkunde v. 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zusehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß anderer-

und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Ver-

seits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des geistlichen Oberen mit dem Anheimgen zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betr. Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Unterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu Nr. 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes v. 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angelegten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und §§. 13, 14. L.R. II, 11).

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche

einen in Einvernehmen. Auch kann er sich Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beordnen. ^{31a)}

auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königl. Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betr. Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub Nr. 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Das R. des Min. d. geistl. Ang. v. 21. Jan. 1880, Centralbl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1880 S. 227, 228 bemerkt, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche in dem Cirkul.Erlasse v. 18. Febr. 1876 (Centralbl. 1876 S. 120 — siehe oben) für die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in Bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

R. des Min. d. geistl. Ang. v. 22. Dez. 1879. Centralbl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1880 S. 230, 231: die Entbindung eines Geistlichen von dem staatlichen Schulaufsichtsamte hat keineswegs regelmäßig zugleich die Ausschließung desselben von der den betr. Religionsgesellschaften zugestandenen Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zur Folge.

R. des Ev.D.R.R. v. 7. Juli 1877, kirchl. Ges. u. B.Bl. 1876/77 S. 154, 155: Unter den Religionsgesellschaften, welchen nach Art. 24 der Verfass.Urkunde die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen obliegt, sind nicht die einzelnen Kirchengemeinden, sondern die organisirten Religionsgemeinschaften zu verstehen, welchen die Gemeinden als Glieder angehören. Für die Ausübung der Leitung in den einzelnen Gemeinden die geeigneten Personen zu bestellen, ist daher nicht Sache der Gem.Kirch.Räthe, sondern der vorgesetzten Kirchenbehörde.

Da es sich bei der Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, im Unterschiede von der Aufsicht über denselben, einzig und allein um den religiösen Inhalt der Unterweisung handelt, so ist der Natur der Sache nach der Träger des kirchlichen Lehramts in der Gemeinde, also der Pfarrer die hierzu berufene Persönlichkeit. Nur wo mehrere Pfarrgeistliche in einer Gemeinde angestellt sind, oder wo etwa die Schulaufsichtsbehörde der Ausübung der Leitung durch den Pfarrgeistlichen im staatlichen Interesse widersprechen sollte, wird es erforderlich, daß die kirchliche Behörde die Uebertragung der Leitung an eine bestimmte Persönlichkeit verfügt. Dabei bleibt es ihrem Ermessen überlassen, vorher den G.R.R. über die in Betracht kommenden örtlichen

§. 18. 5. Der Gemeinde-Kirchenrath stellt die Liste der wahl-

Verhältnisse zu hören. Der §. 16 der Kg. O. verleiht dem G. R. R. kein Recht zu unmittelbarer Einwirkung auf den Religionsunterricht oder zu dessen Kontrolle durch deputirte Mitglieder des G. R. R. Vielmehr beschränkt sich in dieser Beziehung sein Recht darauf, in seinen Sitzungen durch die Mittheilungen des geistl. Leiters des Religionsunterrichts diejenige Kenntniß von dem Stande des letzteren zu erhalten, welche ihn in die Lage setzt, auch diese Seite der religiösen Jugendziehung beachten und die einschlagenden Interessen der Gemeinde vertreten zu können. Die Form dieser Vertretung kann nicht über Wünsche und Anträge hinausgehen, welche entweder an den geistl. Leiter des Religionsunterrichts oder an vorgesetzte staatliche oder kirchliche Organe gerichtet werden. Findet sich der Geistliche von sich aus zu Klagen oder Anträgen an die Schulbehörde veranlaßt, so wird er, bevor er dieselben ergehen läßt, in der Regel dem G. R. R. davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zur Aeußerung zu geben haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die kirchliche Leitung des Religionsunterrichts auszuüben, . . . sind insbesondere diejenigen Geistlichen, welche die Lokalschulaufsicht nicht inne haben, auf den im Unterschiede von derselben ihnen bezüglich der Leitung des Religionsunterrichts obliegenden Veruf, sowie auf Inhalt und Begrenzung desselben hinzuweisen.

vergl. R. des Min. d. geistl. Ang. v. 14. Mai 1877, betr. die Betheiligung der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchengvisitationen, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1876/77 S. 215—217.

R. d. Cv. D. R. R. v. 25. März 1879 Nr. 819. C. D.: Die Leitung des Religionsunterrichts ist eine Angelegenheit, welche lediglich im kirchlichen Interesse und durch Organe der Kirche wahrgenommen wird. Deshalb können auch für die durch solche Leitung etwa entstehenden Kosten (z. B. Reisekosten) weder die Schulgemeinden, noch die event. für die letzteren eintretenden Mittel des Staates in Anspruch genommen werden. Daher ist im einzelnen Falle, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, diese Leitung als die amtliche Funktion desjenigen Pfarrers anzusehen, in dessen Parochie die bezügliche Schule sich befindet. Es handelt sich hierbei um die kirchliche Kontrolle über den konfessionellen Religionsunterricht, welchen Kinder aus der Parochie empfangen, also um diejenige geistliche Versorgung der Kirchengemeinde und ihrer Glieder, zu deren Wahrnehmung der Pfarrer vermöge seines Amtes ebenso berechtigt, als verpflichtet ist. Auf eine besondere Remuneration für Erfüllung dieses Theiles seiner Amtspflichten hat der Pfarrer keinen Anspruch, und es ist hierfür irrelevant, ob die betreffende Schule vor oder nach der Anstellung des Geistlichen eingerichtet worden ist, da die daraus sich ergebende Funktion zu den allgemeinen Pflichten des Pfarramtes gehört. Besondere Unkosten werden durch den zeitweisen Besuch der theilhaftigen Schulen in der Regel nicht entstehen, da doch die sonstigen Verpflichtungen und amtlichen Veranlassungen den Geistlichen zuweilen an die betreffenden Schulorte führen und er dadurch Gelegenheit finden wird, dem dortigen evangelischen Religionsunterricht beizuwohnen, ohne deshalb zum Antritt einer besonderen, mit Kosten verbundenen Reise genöthigt zu sein. Die Frage wegen etwaiger Unkosten kann jedenfalls nur bei ausgedehnten Diaspora-bezirken entstehen, sofern der Geistliche die in denselben befindlichen entlegenen Schulorte selten oder gar nicht zu besuchen vermag. Eine solche Lage der Verhältnisse erzeugt aber überhaupt die Nothwendigkeit, dem Pfarrer die Möglichkeit

berechtigten Gemeindeglieder (§. 34.) auf, ³²⁾ nimmt die dazu erforder-

zu verschaffen, diese entfernten Theile seiner Pfarodie und die dort wohnenden Gemeindeglieder von Zeit zu Zeit aufzusuchen, und alsdann wird sich gleichzeitig die Gelegenheit bieten, mit solchen Diasporareisen auch den Besuch der in Rede stehenden Schulen zu verbinden. Dem Pfarrer hierzu die erforderlichen Mittel zu bieten, falls das Einkommen der Stelle nicht ausreicht, ist in erster Linie Sache der (Kirchen-) Gemeinde.

^{31a)} Durch Cirkul. R. v. 23. Jan. 1851, Aktenst. d. Ev. D. R. R. Heft 2 S. 34 haben die Minister für Handel, des Innern und der Finanzen in Erweiterung der Cirkul. Verf. v. 9. Juni 1849 die R. Regierungen ermächtigt, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung vertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestattung des Kolportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von der R. Regierung als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten, unter Verantwortlichkeit des betr. Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauchs und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von dergl. Erbauungsschriften zu erteilen. Diese Erlaubnißscheine, deren Ertheilung der R. Regierung selbst vorbehalten bleibt, sind stets nur auf bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und der Regel nach nicht über einen landrätzl. Kreis hinaus zu bewilligen, damit der Verkehr der Kolporteure ausreichend überwacht und namentlich verhindert werde, daß die Erlaubnißscheine zum Verkauf anderer Schriften, in welchem Falle von dem Vorbehalt des Widerrufs sofort Gebrauch zu machen, gemißbraucht werden.

Die Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine, Hospitäler u. s. w. sind vielfach auf Grund so mangelhaft redigirter Statuten gestellt worden, daß der Minister des Innern sich veranlaßt gesehen hat, ein Normalstatut aufstellen zu lassen, welches bei derartigen Anträgen möglichst zur Richtschnur genommen werden soll. Dieses durch Cirkul. R. v. 19. Juli 1876 (Min. Bl. d. i. B. 1876 S. 193) den sämmtlichen Oberpräsidenten mitgetheilte Normalstatut findet sich im kirchl. Ges. u. B. Bl. 1876/77 S. 163 bis 166 abgedruckt.

cfr. Ges. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder. G. S. S. 132. Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1879 S. 1—6 und Ges. v. 27. März 1881, G. S. 1881 S. 275, zur Ergänzung des Ges. v. 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder.

R. des Min. des Innern v. 14. Juni 1878, betr. die Ausführung des Ges. v. 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1879 S. 6—11.

R. des Ev. D. R. R. v. 8. Jan. 1879, betr. das Ges. v. 13. März 1878 bezüglich der Unterbringung verwahrloster Kinder, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1879 S. 11—13.

R. des Ev. D. R. R. v. 9. Mai 1879, betr. die Mitwirkung der Geistlichen zur Ausführung des Ges. v. 13. März 1878 bezügl. der Unterbringung verwahrloster Kinder, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1879 S. 88.

R. des Min. des Innern v. 8. Febr. 1879, betr. die Mitwirkung der

lichen Anmeldungen entgegen,³³⁾ bereitet die Wahlen zum Meistestamt und zur Gemeindevertretung vor,³⁴⁾ hält diese Wahlen ab,³⁵⁾ beruft die Gemeindevertretung ein³⁶⁾ und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung.

§. 19. 6. Der Gemeinde-Kirchenrath ist bis zur Landesgesetz-

Geistlichen zur Ausführung desselben Gesetzes, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1879 S. 89.

R. des Gv. D. R. R. v. 9. Sept. 1880, betr. die Mitwirkung der Geistlichen bei der Unterbringung verwahrloster Kinder, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1880 S. 135, 136.

R. des Min. des Innern, betr. die weitere Ausführung des Ges. v. 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 31. Juli 1880, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1880 S. 137—139.

Die (wichtige) Cirkul. Verfüg. des Min. des Innern, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, v. 11. Jan. 1881, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1881 S. 14, 15 weist u. A. darauf hin, daß erfahrungsmäßig die Zwangserziehung verwahrloster Kinder häufig deshalb unterbleibt, weil viele Gemeindebehörden sich in dem Irrthum befinden, als würden die Kosten der Zwangserziehung auf die Gemeinden fallen. Die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der auf Grund des Ges. v. 13. März 1878 untergebrachten Kinder fallen vielmehr dem Staate und den Provinzialverbänden zur Last. Hiervon sind nur die verhältnißmäßig geringen Kosten der Einlieferung in die Familie oder Anstalt und der erforderlichen ersten Ausstattung des Zögling's mit den notwendigen Kleidungsstücken ausgeschloffen, welche der Ortsarmenverband, in welchem das betr. Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, zu tragen verpflichtet ist.

³²⁾ vergl. Anm. 72.

³³⁾ Nr. 2 der Instruktion: Anmeldungen zur Eintragung in die vom G. R. R. geführte Wählerliste können jederzeit erfolgen; alljährlich an mindestens zwei Sonntagen des Monats August ergeht von der Kanzel die Anforderung zur Anmeldung derjenigen, welche in die frühere Wählerliste noch nicht eingetragen sind. In den betr. Kanzelabkündigungen ist anzugeben, von wem, wo und zu welcher Zeit Anmeldungen entgegengenommen werden.

Nr. 3 ibidem: Die Anmeldung erfolgt mündlich bei dem Vorsitzenden oder den mit Entgegennahme von Anmeldungen beauftragten Mitgliedern des G. R. R. Dabei ist ein Protokoll aufzunehmen oder ein Anmeldeformular auszufüllen, welches sich auf folgende Punkte erstrecken muß: a. Vor- und Zuname. b. Lebensalter. c. Stand oder Gewerbe. d. Wohnung. e. Wie lange in der Gemeinde (am Orte) wohnhaft? f. Ob selbstständig? g. Ob der sich Anmeldende nach Maaßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung zu den kirchlichen Gemeinbelasten beiträgt? h. Bemerkungen (etwaiger Verlust bürgerlicher oder kirchlicher Rechte).

Die Frage der Selbstständigkeit ist nach §. 34 Absf. 4. Rg. D. zu beurtheilen. Das Protokoll bez. Anmeldeformular, welches mit dem Datum des Anmelde-tages zu versehen ist, hat sowohl der sich Anmeldende, als das die Anmeldung entgegennehmende Mitglied des Gem. Kirchl. Rathes zu unterzeichnen.

³⁴⁾ vergl. §§. 36, 37 Rg. D. u. Nr. 1 sequ. der Instruktion.

³⁵⁾ vergl. §§. 38, 39 Rg. D. u. Nr. 15 sequ. der Instruktion.

³⁶⁾ vergl. §§. 29, 31, 33 Rg. D. u. Nr. 33 der Instruktion.

lichen Aufhebung der Parochial-Exemption befugt, eximirte Personen, welche ihren Exemptionsrechten zu entsagen bereit sind, auf ihren Antrag in die Gemeinde aufzunehmen.³⁷⁾

Die gleiche Befugniß steht ihm bezüglich solcher Personen zu, welche sich bereits ein Jahr lang am Orte der Gemeinde aufgehalten haben, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeinbeangehörigkeit entbehren.

³⁷⁾ vergl. Anm. 118 zu §§. 283—287 U. R. II. 11. u. §. 34 der Milit. Kirch. Ord. v. 12. Feb. 1832.

Erl. d. Ev. D. R. N. v. 30. Dez. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 309: Ein Offizier z. D. gehört, sofern an seinem Wohnort ein mit der Militärseelsorge speziell beauftragter Civilgeistlicher vorhanden ist, nach §. 34 der Mil. Kirch. D. zur Militärfirchengemeinde seines Wohnortes, kann daher nicht Mitglied einer dortigen Civilfirchengemeinde sein. Demnach ist die Weigerung des G. R. N. der Civilgemeinde, einen solchen Offizier z. D. in die Liste der Wähler der Civilpfarrgemeinde einzutragen, begründet.

vergl. U. R. II. 9. §. 76: Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder anderen Versorgungsanstalt ist durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruktion bestimmt.

§. 77. Kirchen und Kapellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich anderen unter der Aufsicht der geistl. Oberen der Diözese oder des Distrikts.

§. 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Offizianten gebühren dergleichen Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

In dem R. v. 29. Nov. 1873, Aktenst. Heft 22 S. 308 bemerkt der Ev. D. R. N., daß die nicht geistlichen Beamten einer Kirche eine Zugehörigkeit zu der Parochie, bei deren Kirche sie angestellt sind, (z. B. Organist,) und damit die Exemption von der Parochie ihres Wohnortes aus ihrem Amte nicht herleiten können.

vergl. Nr. 9 der Instruktion: Ueber die Mitgliedschaft zur einzelnen Gemeinde enthält die Rg. D. keine Vorschriften; der Erwerb und Verlust derselben ist daher nach den sonst geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

In dieser Beziehung vergl. U. R. II. 11 §. 260 ff. und §. 303 ff., sowie die dazu gehörigen Anmerkungen.

Für Berlin ist bestimmt, daß alle von auswärts nach Berlin ziehenden Evangelischen sich binnen Jahresfrist der Lokalparochie, in der sie wohnen, oder der Personalgemeinde der Domkirche, bez. der Parochialkirche anzuschließen haben. Erfolgt ein solcher Anschluß nicht, so werden sie als Glieder der Lokalparochie betrachtet, und ihr Parochialverhältniß wechselt mit der Wohnung. Vergl. Jakobson. Kirchenr. S. 236, Rab. Ordre vom 6. Sept. 1858. Verf. d. Brandenb. Conf. v. 21. Nov. 1859. Prot. R. 3. 1859. Sp. 1222, 1223.

vergl. ferner das Gef. v. 14. Mai 1873, über den Austritt aus der Kirche.

§. 20. 7. Der Gemeinde-Kirchenrath hat von der eingetretenen Pfarrvakanz Anzeige zu machen und die diesfalls ergehenden provisorischen Anordnungen in Ausführung zu bringen.

Inwieweit derselbe bei Besetzung der Pfarrämter in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung eine Mitwirkung auszuüben hat, ist im §. 32. bestimmt.

§. 21. 8. Dem Gemeinde-Kirchenrath kommt, soweit wohl-erworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung aus kündbaren Anstellungen.³⁸⁾

³⁸⁾ vergl. §§. 556, 557, L. R. II. 11, u. die Anm. 215, 216, 217.

R. d. Min. d. g. A. v. 9. Nov. 1874, Aktenst. d. G. v. D. R. R. Heft 22 S. 264, 265: Nach §. 21 der Rg. D. kommt dem G. R. R., soweit wohl-erworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu.

Darüber, daß die Rechte des Privatpatronats hinsichtlich der Besetzung der niederen Kirchenämter durch den §. 21 cit. nicht haben alterirt werden sollen, kann kein Zweifel obwalten, da der Patron der Gemeinde gegenüber jedenfalls als ein Dritter erscheint, und seine Rechte, Angesichts der landrechtlichen Erwerbstitel für das Patronat (§. 569 ff., L. R. II. 11) als wohl-erworbene Rechte im Sinne der Rg. D. sich charakterisiren.

Anlässlich eines Spezialfalles ist dagegen die Frage entstanden, ob zu den Ernennungsrechten, welche nach Erlaß der Rg. D. in Kraft bleiben, auch das Ernennungsrecht auf Grund des fiskalischen Patronats zu rechnen sei, ob mithin nur diejenigen Ernennungsrechte in Wegfall gekommen sind, welche bisher entweder auf Grund der Dienstverfassung bestimmten Personen oder Behörden in ihrer Eigenschaft als geistlichen Oberen oder zu Folge besonderer Bestimmung resp. Observanz anderen Gemeindeförperschaften z. B. dem Kirchenvorstand oder einem besonderen Wahlkollegium zugestanden haben.

Diese Frage muß verneint werden. Die zahlreichen von den Consistorien bisher ausgeübten Ernennungsrechte beruhen allerdings auf verschiedenen, theils kirchlichen, theils landesherrlichen, theils grundherrlichen, theils gemischten Titeln. Bei der Einheit des berechtigten Subjekts und in Folge der Gleichartigkeit, in welcher jene Rechte durch öffentliche Behörden nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten bisher ausgeübt worden sind, haben sich die an ihrem Ursprung haftenden Verschiedenheiten allmählich der Art ausgeglichen, daß die letzteren im Einzelnen schwerlich noch würden festgestellt werden können. Auch die ausgebehnten auf dem fiskalischen Patronate beruhenden Ernennungsrechte nehmen an diesem Ausgleichungsprozesse Theil. Sie sind ohne Rücksicht auf konkurrirende Patronatslasten als behördliche Amtsverleihungen behandelt worden, welche sich von den auf Grund der Dienstverfassung oder des Kirchenregiments vorgenommenen nicht unterscheiden. Die obige restriktive Interpretation des §. 21 cit. würde daher nicht bloß eine enge, sondern zugleich eine unsichere und in den einzelnen Fällen bestreitbare Sphäre des Gemeinderechts ergeben, welche die dem G. R. R. eingeräumte Befugniß vielfach illusorisch erscheinen ließe. Dazu kommt, daß gerade die weite im §. 21 gewählte Fassung auf die Absicht des Gesetzgebers hinweist, die niederen Kirchenbedienungen den Gemeindeorganen in

Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 22. 9. Der Gemeinde-Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtsjachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwittwenhumus-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Gemeinde-Kirchenraths bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Ältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgeetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Gemeinde-Kirchenrath nichts geändert (§. 47.).³⁹⁾

demjenigen vollen Umfange zur Befehung zu überlassen, in welchem Ihm dies durch Seine Willenserklärung, ohne Eingriff in das rechtliche Willensgebiet Dritter, möglich war. Sich selbst, in seiner Eigenschaft als Subjekt des landesherrlichen Patronats unter jenen Dritten mitzubegreifen, ist nicht die Meinung gewesen.

Uebrigens kann der Uebergang des Ernennungsrechts nur mit denjenigen Beschränkungen erfolgen, unter welchen dasselbe von den bisher berufenen Organen geübt worden ist. Auch die G. R. Räte sind demgemäß bei landesherrlichen Patronatskirchen an die Beobachtung der wegen Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen bestehenden allgemeinen Verwaltungsnormen gebunden. (Regl. üb. d. Civ. Versorgung. der Mil. Pers. v. 16. Juni 1867, §. 8 B. M. Bl. 1867 S. 280, R. v. 19. Juni 1839, vR. Ann. 23 S. 373.)

In Betreff des Verfahrens bei Ausübung der Disziplinargewalt auch über die niederen Kirchendiener, vergl. §. 7 Nr. 6 der General-Synodalord. u. die Anm. dazu.

vergl. auch §. 53 Nr. 3 der Kg. u. Syn. Ord.

³⁹⁾ Erf. des R. Ob. Trib. v. 9. Nov. 1876, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1876/77 S. 145: Die Kirchenvorstandtschaft (Pfarramt) stellt sich als ein öffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzbuchs und speziell des §. 132 desselben dar.

vergl. Nr. 36 der Instruktion. R. d. Min. d. geistl. Ang. v. 28. März 1878, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1878 S. 77:

In den Fällen des §. 31. ist der Gemeinde-Kirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden.^{39a)} Die Bestellung außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten nach §. 159. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts findet nicht ferner statt.

§. 23. Dem Patron verbleiben⁴⁰⁾ außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Bethheiligung am Gemeinde-Kirchenrath (§. 6.) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt,⁴¹⁾ die Aufsicht über die Verwaltung

Die Errichtung, Auflösung, sowie die Abänderung der Verfassung juristischer Personen erfordert einen Akt der Staatsgewalt, welcher nach den Verhältnissen des besonderen Falles von dem Landesherrn oder von einer anderen durch denselben oder durch Gesetz hierzu autorisirten Instanz ausgeht. Hierin ist hinsichtlich der gegenwärtig den kirchlichen Behörden unterstellten juristischen Personen, — Anstalten, Stiftungen, Wittwenkassen u. s. w. — durch das Gef. v. 3. Juni 1876 u. die Allerh. Verord. v. 9. Sept. 1876 nichts geändert. Es folgt hieraus, daß wenn auch zunächst den kirchlichen Behörden die selbstständig vorbereitende Bearbeitung der Angelegenheiten dieser Art zu überlassen ist, doch der entscheidende Akt der Staatsgewalt nur von den staatlichen Behörden vorgenommen werden kann. Letztere werden daher alle bezüglichen Anträge der kirchlichen Behörden und Organe vom staatlichen Standpunkt aus einer Prüfung zu unterwerfen und die als erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Schritte zu thun haben.

Der gleiche Grundsatz findet auf die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten Anwendung, welche die nach dem Gef. v. 23. Febr. 1870 der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Zuwendungen an die der Verwaltung oder Aufsicht der Kirche unterstellten juristischen Personen betreffen.

^{39a)} Der Min. d. geistl. Ng. hat sich im Einverständniß mit dem Cv.-D. R. R. in dem R. v. 20. Nov. 1875, kirchl. Gef. u. B. Bl. 1876/77 S. 122 — 124 dahin ausgesprochen, daß die in einzelnen Landestheilen bisher bestandene Verfassung der sog. Kirchspielstände durch die Kg. u. Syn. Ord. v. 10. Sept. 1873 gänzlich beseitigt und auch in jenen Landestheilen die kirchl. Vermögensverwaltung durch die in der gedachten Ordnung eingesetzten kirchlichen Gemeindeorgane ausschließlich zu führen ist.

vergl. auch R. des Min. d. geistl. N. v. 18. Mai 1876, kirchl. Gef. u. B. Bl. 1876/77 S. 141, betr. die Beseitigung der Kirchspielstände.

⁴⁰⁾ vergl. bezüglich der Rechte des Patrons die Nr. 41 u. 42 der Instruktion, und Art. 8 Gef. v. 25. Mai 1874.

⁴¹⁾ Die Frage, ob ein Privatpatron, welcher zwar zu kirchlichen Bauten keinerlei Patronatsbeiträge, wohl aber von dem in der betr. Pfarodie belegenen Rittergute, mit dessen Besitz das Patronat verbunden ist, eine feste jährliche Abgabe an Getreide an Pfarre und Schule (Küsterei), gleich den übrigen grundbesitzenden Eingepfarrten, zu leisten hat, auf Grund dieser festen jährlichen Realleistungen die in §. 23 Kg. D. bestimmten Rechte hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung beanspruchen kann, ist nach dem R. d. Min. d. g. N. v. 7. Juli 1875 (cfr. Bethge, Kg. u. Syn. D. S. 71) nur im Rechtswege definitiv zum Austrage zu bringen; weshalb es dem Patron über-

der Kirchenkasse ⁴²⁾ und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. ⁴³⁾

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des betreffenden Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Gemeinde-Kirchenrath seinen Widerspruch zu erkennen giebt. ⁴⁴⁾

Geschieht das Letztere, so steht dem Gemeinde-Kirchenrath der Refkurs an die vorgesezte Aufsichtsbehörde offen. Diese ist befugt, geeignetenfalls den Widerspruch des Patrons zu verwerfen und dessen Einwilligung zu ergänzen. ⁴⁴⁾

Kommt es für Urkunden auf formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Erklärungsfrist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift desselben durch die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt. ⁴⁴⁾

§. 24. Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Gemeinde-Kirchenrath eines seiner Mitglieder zumendanten (Kirchmeister, Kirchenrechner u.) zu ernennen. ⁴⁵⁾

Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Befoldung angewiesen werden.

Auslagen sind ihm zu ersetzen.

lassen bleibt, das von ihm beanspruchte Recht, wie es in §. 23 Rg.D. bestimmt ist, event. gerichtlich geltend zu machen.

vergl. auch Anm. 40.

⁴²⁾ vergl. Nr. 41 u. 42 der Instruktion.

⁴³⁾ vergl. L.R. II. 11 §§. 626, 629, 637, 645, 647, 651 ff., 668 ff., 700, 779, 782, 803, 807, 822 und Anm. 40.

⁴⁴⁾ cfr. Nr. 43 u. 44 der Instruktion u. Art. III Nr. 3 b. Verord. v. 9. Sept. 1876, Art. 8, G. v. 25. Mai 1874. R. des Min. d. geistl. Ang. v. 4. Jan. 1876, kirchl. Ges. u. B.Vl. 1876/77 S. 125, 127: Auch die R. Regierungen sind bei Ausübung der ihnen zustehenden (fiskalischen) Patronatsrechte an die dispositiven Bestimmungen der Rg.D., im Besonderen an die Vorschriften im §. 23 Absf. 2 l. c. gebunden und dem dort gestellten Präjudiz unterworfen. Das R. des Min. der geistl. Ang. v. 23. Jan. 1880, kirchl. Ges. u. B.Vl. 1880 S. 50—52 bejaht die Frage, ob die im Absf. 2 des §. 23 Rg.D. dem Patron für die Erklärung seiner Zustimmung zu Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane gewährte 30tägige Frist auch auf die Zustimmung des Patrons zum Beschlusse über den Kirchkasseneetat Anwendung findet, da ein solcher Beschlusse unzweifelhaft zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung gehört.

vergl. Nr. 42 u. 43 der Instruktion.

⁴⁵⁾ cfr. Nr. 34 der Instruktion.

Ist nach dem Umfange der Kasse eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen, so kann der Gemeinde-Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich. ⁴⁵⁾

Die Anzeige von der Ernennung des Rendanten ist dem Konsistorium jedes Mal zu erstatten.

vergl. R. d. Ev. D. K. R. v. 4. Dez. 1877 in Anm. 27.

R. d. Ev. D. K. R. v. 26. Okt. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 265, 266: Dem §. 24 Rg. D. über den Kirchenrechner liegt die Voraussetzung zum Grunde, es werde der G. K. R. eines seiner Mitglieder, nicht aber den Vorstehenden für das Amt der Rendantur erwählen. Wenn indessen von den Mitgliedern des G. K. R. keines sich die ausreichende Befähigung für die Führung der Kassenverwaltungs-Geschäfte zutraut, oder nach seinen Lebens- und Geschäftsverhältnissen zur Uebernahme der Kassenführung sich nicht verstehen will, so bleibt nur der Ausweg übrig, die Funktion des Geistlichen als Rendanten zunächst zuzulassen und abzuwarten, daß sich mit der praktischen Geschäftsführung allmählich das Selbstvertrauen und die geistige Kraft unter den Mitgliedern der G. K. R. Rätze mehrt. (vergl. zu diesem R. den §. 627 V. R. II. 11.)

Nach der Nr. 35 der Instruktion sind Neuanstellungen eines besoldeten Rendanten nur mittelst schriftlichen Vertrages vorzunehmen, in welchem dem Gem. Kirch. Rath jedesmal die Befugniß vorzubehalten ist, den Vertrag mittelst sechsmonatlicher Kündigung zu lösen, und ist eine Kautionsleistung zu bedingen, für deren Höhe der Umfang der Geschäftsverwaltung und die für Staatskassenverwaltungen geltenden Bestimmungen zum Anhalt dienen können. Wenn der G. K. R. ausnahmsweise einem seiner Mitglieder die besoldete Kirchenrendantur übertragen will, so kann dies bis dahin, daß die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes ertheilt ist (§. 24 Abs. 4 Rg. D.), nur provisorisch geschehen.

Das Gef. v. 25. März 1873, betr. die Kautionsleistungen der Staatsbeamten (G. S. S. 125), verordnet:

§. 1. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kautionsleistung zu leisten.

Dasselbe gilt von solchen Beamten, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände obliegt.

§. 2. Sofern nach bisherigem Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen, als den im §. 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskautionsleistung verpflichtet sind, können dieselben auch ferner dazu herangezogen werden.

§. 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionsleistungen werden durch Königl. Verordnung bestimmt.

Verord. v. 10. Juli 1874, betr. die Kautionsleistungen der Beamten etc., G. S. S. 260:

§. 2. Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Auf-

Der Rendant hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben. Die Ausgaben erfolgen, soweit es sich um feststehende Zahlungen an bestimmte Empfänger handelt, auf Grund des Etats, sonst auf besondere schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden des Gemeindekirchenraths.
- b) Er legt dem Gemeindekirchenrathe jährlich Rechnung ab und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen.
- c) Er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarierstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Vohnarbeiten, Anschaffungen oder Bau-Unternehmungen hat er beim Gemeindekirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für den Geschäftsbetrieb des Rendanten bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Gemeindekirchenrathen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 25. 10. Der Gemeindekirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen,⁴⁶⁾

benahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Kautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungschef, ob und welche Kautionsleistung der Rendant zu leisten ist. Die Höhe der Kautionsleistung darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

⁴⁶⁾ R. des Min. d. geistl. Ang. v. 5. Jan. 1877, kirchl. Ges. u. V. Bl. 1876/77 S. 142:

Bei neuen Kirchspielbildungen ist mit Rücksicht auf §. 25 der Rg. D. und Art. 2 Nr. 4 des Ges. v. 25. Mai 1874 jedesmal die besondere Anhörung der Gem. Kirch. Rätthe der beteiligten Gemeinden zu veranlassen. Ueber den Zeitpunkt dieser Anhörung hat die mit der Leitung der Verhandlungen betraute Behörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles zu befinden.

R. d. Min. d. geistl. Ang. v. 15. Sept. 1874, Aktenst. Heft 22 S. 267: Das für die Regelung der Parochialverhältnisse bisher geltende Recht hat durch die Vorschriften des Ges. v. 25. Mai 1874 keine Aenderung erfahren. Die Anordnung neuer, durch das lokale Bedürfniß gebotener, parochialer Einrichtungen fällt nach wie vor den Staats- bez. Kirchenbehörden zu, ohne daß es hierfür einer formellen Zustimmung der Interessenten bedarf. In dieser Beziehung ist den Gemeinden kein neues Recht durch die Rg. D. v. 10. Sept. 1873 eingeräumt worden.

als auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26. 11. Der Gemeinde-Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seines Verwaltungsgebietes der Gemeinde Mittheilung zu machen.

III. Gemeindevertretung.

§. 27. In Kirchengemeinden von 500 Seelen oder darüber wird durch Wahl der Gemeinde (§§. 34. ff.) eine Gemeindevertretung gebildet.⁴⁷⁾

In Gemeinden unter 500 Seelen kommen die Rechte der Gemeindevertretung der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zu.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden, Mutter- und Tochtergemeinden), und beträgt die Gesamt-Seelenzahl derselben 500 oder darüber, so ist für die im §. 2. Absatz 2. vorgesehenen Fälle⁴⁸⁾ in jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Seelenzahl, eine Gemeindevertretung zu bilden.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Gemeinde-Kirchenraths festgestellt.

§. 28. Die Stärke der Gemeindevertretung beträgt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten.⁴⁹⁾

Eine stärkere Zahl von Mitgliedern kann auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Anhörung der Kreis-synode vom Konsistorium genehmigt werden.

§. 29. Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Kirchenrath über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände.⁵⁰⁾ Der Vor-

⁴⁷⁾ vergl. R. v. 26. Jan. 1874 in Anm. 18.

⁴⁸⁾ nämlich für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamt-pfarodie.

⁴⁹⁾ cfr. §. 27 Rg.Drd.

⁵⁰⁾ vergl. Anm. 51. Das R. d. Ev.D.R.R. v. 15. Nov. 1880, kirchl. Ges. u. B.Bl. 1880 S. 144 ff., bezeichnet es als zweckmäßig, daß in den Protokollen

fitzende des Gemeinde-Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung.⁵¹⁾

Sie wird je nach dem vorhandenen Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung berufen.⁵²⁾

Auf Verlangen des Konsistoriums muß die Berufung jederzeit erfolgen.

Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise.⁵²⁾

§. 30. Auf die Versammlungen, Berathungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung finden die Bestimmungen des §. 11. Anwendung.⁵³⁾

über die Verhandlungen der vereinigten Gemeindeorgane am Eingange die Vorlegung der Berathungsgegenstände durch den G. R. R. ausdrücklich erwähnt werde, um die ordnungsmäßig erfolgte Vorbereitung der Beschlußfassung auch äußerlich ersichtlich zu machen.

vergl. Nr. 39 b. Instruktion.

⁵¹⁾ Nach dem (bei Bethge, Rg. D. S. 80 erwähnten) R. des Ev. D. R. R. v. 15. März 1875 bildet die Gemeindevertretung keineswegs eine selbstständige, zu einem vom G. R. R. getrennten Handeln berufene Körperschaft; sie ist vielmehr ein Organ der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung, welches nicht anders zur Funktion gelangt, als so, daß es dem G. R. R. hinzutritt, um mit demselben zusammen in ungetrenntem Kollegium für gewisse Geschäfte (§. 31) ein erweitertes Gemeindeorgan zu bilden.

R. d. Ev. D. R. R. v. 19. März 1874, Aktenst. Heft 22 S. 266: Die Bestimmung des §. 29 Rg. D. über die Vereinigung der Gemeindevertretung mit dem G. R. R. zu einem unter dem Vorsitz des Präses des G. R. R. ungetrennt fungirenden Kollegium spricht eine allgemeine Regel aus, welche bei allen der Gemeindevertretung überwiesenen Geschäften, mithin auch bei der im §. 43 Rg. D. derselben übertragenen Erbschaftswahl für die außer der regelmäßigen Zeit auscheidenden Ältesten Anwendung findet.

⁵²⁾ cfr. Nr. 39 der Instr.

cfr. Anm. 23.

⁵³⁾ cfr. Anm. 51. — Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder der beiden kombinierten Gemeindeorgane (G. R. R. und Gemeindevertretung) an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlußfähigkeit der Versammlung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beider Körperschaften überhaupt festzustellen. Dagegen ist die Annahme irrig, daß vor dem Zusammentritt der beiden Organe jede der beiden Körperschaften, für sich betrachtet, beschlußfähig, also sowohl von dem G. R. R., als auch von der Gemeindevertretung besonders, je mehr, als die Hälfte der Mitglieder erschienen sein müsse. Es genügt vielmehr, daß von der versammlungsmäßigen Zahl der Mitglieder beider Organe überhaupt mehr, als die Hälfte an der Abstimmung Theil genommen haben, ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Körperschaften die einzelnen votirenden Mitglieder angehören.

cfr. §. 29 Rg. D. u. Nr. 40 der Instruktion.

Ist auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Gemeindevertretung nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Gemeinde gültig vertreten.⁵⁴⁾

Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch des Gemeindekirchenraths eingetragen.⁵⁵⁾

§. 31. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeindekirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung:⁵⁶⁾

- 1) Bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
- 2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die

⁵⁴⁾ In Folge einer von der 9. Westfälischen und der 10. Rheinischen Provinzialsynode gegebenen Anregung über die Frage:

ob die Beschlußfähigkeit der nach §. 19 der (Rheinisch-Westfälischen) Kirchenordnung v. 5. März 1835 in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyterii bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sei,

hat der Min. d. geistl. Ang. durch R. v. 11. Dez. 1861, Aktenst. des Ev. D. R. R. Heft 14 S. 218 entschieden, daß die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterium bestehenden Kollegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist (N. Ordre v. 22. Aug. 1847), sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht, und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Zahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsmäßig, also in dem Gebiete des A. L. R. nach Maßgabe des Ges. v. 23. Jan. 1846 (S. S. S. 23), in den übrigen Distrikten aber in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist.

Da die Kg. D. v. 10. Sept. 1873 über diese Frage eine Vorschrift nicht enthält, so wird bei der im Wesentlichen (abgesehen von der Seelenzahl, cfr. §. 27 Kg. D.) gleichartigen Sachlage der oben entwickelte Grundsatz auch für den Geltungsbereich der Kg. D. v. 1873 zur Anwendung gebracht werden können. Das Ges. v. 23. Jan. 1846 siehe in Anm. 151 zu §. 365 L. R. II. 11.

⁵⁵⁾ cfr. Anm. 25.

⁵⁶⁾ vergl. Nr. 38 der Instruktion.

Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

- 3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
- 4) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen;
- 5) bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Gemeinde-Kirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern.

Die Vorschriften 1. bis 5. finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindeförperschaft unterlegen hat;

- 6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß;⁵⁷⁾

⁵⁷⁾ vergl. Art. 3 alin. 3 u. 4 Ges. v. 25. Mai 1874, Art. III. Nr. 1 Verord. v. 9. Sept. 1876.

R. des Min. d. geistl. A. v. 6. März 1875, kirchl. Ges. u. B. Bl. 1876/77 S. 138—140, betr. die Stellung der kirchl. Gemeindeorgane in Bauangelegenheiten:

Die diesen Organen in der Rg. D. v. 1873 zugewiesene Vertretungsbefugniß bezieht sich lediglich auf die Kirchengemeinde als solche; daher können die Beschlüsse des G. R. N. einzelnen Parochianen oder bestimmten Klassen derselben gegenüber,

sofern sie ex speciali causa zu den Kirchenbaukosten herangezogen werden sollen, nur in der Weise zur Geltung gebracht werden, wie dies nach dem besondern Rechtsverhältnisse in dem betr. Falle zulässig ist.

Was das Verfahren in kirchlichen Bau Sachen anlangt, so ist davon auszugehen, daß der §. 22 der Rg.D. dem G. R. N. den Beruf erteilt, die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten und das Kirchenvermögen zu verwalten. Demgemäß steht dem G. R. N. die Befugniß zu, über die Errichtung und Ausführung von Bauten und die Beschaffung der dazu erforderl. Kosten, welches alles Geschäfte der Vermögensverwaltung sind, in Hinsicht der Gemeinde maßgebende Beschlüsse zu fassen. Einschränkungen finden hierin nur soweit statt, als die Rg.D. selbst solche statuiert. Bestimmungen dieser Art finden sich nur im §. 31 l. c., und zwar in der Richtung, daß in gewissen Fällen die Gemeindevertretung von dem G. R. N. hinzugezogen werden muß. Beide in ihrer Vereinigung erfüllen dann dieselbe Funktion, welche im Uebrigen dem G. R. N. allein zusteht: die Kirchengemeinde zu vertreten und ihre Vermögensverwaltung zu besorgen.

Das Zusammenwirken beider Gem.Organe ist erfordert:

- 1) in §. 31 Nr. 5 zu Beschlüssen über Vornahme von Neubauten und Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 M. übersteigt.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die zuständige Behörde über die Nothwendigkeit einer Bauausführung bereits endgültig entschieden hat. Hier ist, soweit die Entscheidung der Behörde reicht, für Beschlüsse der Gem.Organe überhaupt kein Raum mehr offen.

- 2) ibidem Nr. 6 zur Bestimmung über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, soweit diese von Seiten der Gemeinde aufgebracht werden sollen, sei es durch Umlage, durch Aufnahme eines Darlehns, oder in anderer Weise.

Ausgeschlossen ist die Mitwirkung der Gemeindevvertretung, wenn die Kosten des Baues nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind.

Hieraus ergibt sich, daß, abgesehen von Gegenständen unter 150 M. sowie von Fällen, wo eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ergangen ist, die Frage, ob und in welchem Umfange ein Bau vorgenommen werden soll, regelmäßig der Beschlußfassung der vereinigten Gemeindeorgane anheim fällt.

Ist diese Vorfrage erledigt, so hat der G. R. N. die Lage der Kostenbeschaffung zu prüfen. Kommt es dabei auf Umlagen oder sonstige Belastungen der Gemeinde an, so hat er hierüber wiederum den Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane zu extrahiren. Ist dagegen die Gemeindekasse zur Zahlung verpflichtet und im Stande, so wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel vom G. R. N. verfügt. Sind endlich speziell für die Baulast Verpflichtete vorhanden, so liegt es dem G. R. N. ob, über die Inanspruchnahme derselben Beschluß zu fassen. Ob er zu diesem Zwecke über das Maß der an die Einzelnen zu erhebenden Forderungen mit den Letzteren speziell verhandeln will, fällt gleichfalls seinem Ermessen anheim. Eine gesetzl. Verpflichtung dazu besteht nicht.

Thatsächlich werden indeß derartige informative Verhandlungen nicht zu entbehren sein, da die Gem.Organe ohne Anhörung der Interessenten der Regel nach